

SO GEHT'S WEITER. INFORMATIONEN UND TIPPS FÜR ALLEINERZIEHENDE



ABTEILUNG FÜR INDIVIDUELLE CHANCENGLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN
DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART UND ARBEITSKREIS ALLEINERZIEHENDE

STUTTGART



GRUßWORT

Liebe Mütter, liebe Väter,

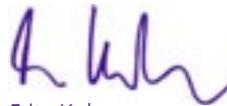
Familie in Stuttgart ist vielfältig und bunt und ist überall dort wo Kinder sind: In rund 54.000 der etwa 309.000 Stuttgarter Haushalte lebten Ende 2012 überhaupt noch Kinder unter 18 Jahren. In rund 20 Prozent von ihnen wachsen Kinder mit nur einem Elternteil auf. Alleinerziehende sind keine homogene Gruppe, sondern unterscheiden sich nach finanzieller Situation, Bildungsstand, Alter, Gesundheit, Herkunft. Sie sind freiwillig oder wegen Trennung und Scheidung alleinerziehend, seit vielen Jahren oder erst seit Kurzem. Alleinerziehen ist jedoch nach wie vor eindeutig eine Sache der Mütter: Rund 90 Prozent der Alleinerziehenden sind weiblich.

Obwohl bundesweit etwa zwei Drittel der Alleinerziehenden erwerbstätig sind, sind Einelternfamilien immer noch überproportional von Armut bedroht. Noch immer mangelt es an Arbeitsplätzen mit familiengerechten – flexiblen – Arbeitszeiten und -bedingungen.

Als Oberbürgermeister der Landeshauptstadt ist es mir ein großes Anliegen, die Rahmenbedingungen für Familien in Stuttgart so zu gestalten, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter und Väter problemlos möglich ist, egal in welcher Familienform sie leben. Gemeinsam mit dem Gemeinderat wurde vieles bereits auf den Weg gebracht: So wurden in den letzten Jahren Ganztagesbetreuungsplätze in Kitas für rund 42 Prozent der Kinder geschaffen. Eltern haben inzwischen die Wahl zwischen Ganztags- und Halbtagsgrundschulen für ihr Kind. Dennoch reichen die Betreuungsplätze bei Weitem noch nicht aus. Auch fehlt es noch immer an preiswertem, familien-

gerechtem Wohnraum. Dieses Arbeitsfeld wird daher auch weiterhin erhebliche Anstrengungen von uns fordern, denen ich mich gerne stelle.

In der vorliegenden Broschüre „So geht's weiter – Informationen und Tipps für Alleinerziehende“ hat meine Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Alleinerziehende die wichtigsten familienpolitischen Leistungen, staatliche Hilfen, Unterstützungsangebote und Maßnahmen freier oder kirchlicher Träger, von gemeinnützigen Organisationen und Ehrenamtlichen und der Landeshauptstadt Stuttgart selbst zusammengetragen, die Ihnen den Alltag erleichtern helfen wollen. Bitte machen Sie regen Gebrauch von diesen Angeboten.



Fritz Kuhn

INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort	2	3. Das liebe Geld	25
Vorwort	6	3.1 Elternzeit/Elterngeld	26
1. Rund um Schwangerschaft und Geburt	9	3.2 Kindergeld	28
1.1 Beratungsstellen für Schwangere	10	3.3 Kinderzuschlag	29
1.2 Geburtsvorbereitung, Hebammenhilfe und Entbindung	11	3.4 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind	29
1.3 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld	12	3.5 Betreuungsgeld	30
2. Hilfe bei Fragen rund ums Kind	17	3.6 Unterhalt wegen Schwangerschaft und Geburt für nicht verheiratete Frauen	31
2.1 Frühe Hilfen	18	3.7 Arbeitslosengeld I	32
2.2 Offene Sprechstunde des Gesundheitsamts	18	3.8 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	32
2.3 Familienhebammen	18	3.9 Zuschüsse zu den Kinderbetreuungskosten	35
2.4 Familienkinderkrankenschwester	19	3.10 FamilienCard	35
2.5 „Sonnenkinder“ – Gesund und geborgen aufwachsen in Stuttgart	19	3.11 Bonuscard	36
2.6 PEB – Pflegerische Elternberatung am Olgahospital	19	3.12 Bildungs- und Teilhabeleistung	36
2.7 Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern	20	3.13 Landesfamilienpass	37
2.8 Sozialpädiatrisches Zentrum im Olgahospital	20	3.14 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	37
2.9 „Zwergenambulanz“ des TeZet – Therapiezentrum der Gerhard-Alber-Stiftung	21	3.15 Witwen-/Witwer-, Voll-, Halbwaisenrente, Erziehungsrente	37
2.10 Psychotherapeutische Babyambulanz Stuttgart	21	3.16 Wohngeld	38
2.11 Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF)	22	3.17 Schulden	39
2.12 Familieninformation des Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart	22	3.18 Günstige Kindersachen, Möbel und Hausrat	39
2.13 Kinderschutz-Zentrum Stuttgart	23	4. Rechtliche Fragen	41
		4.1 Scheidung der Ehe	42
		4.2 Ehegattenunterhalt	42
		4.3 Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht	42
		4.4 Rechtsberatung, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe	45
		4.5 Erbrecht	46
		4.6 Ausländerrechtliche Fragen	46

5.	Rund ums Wohnen	49	8.	Studium mit Kind	69
5.1	Mietspiegel	50	9.	Bei Krankheit	71
5.2	Wohnungssuche	50	9.1	Gesundheit des Kindes	72
5.3	Sozialwohnungen	50	9.2	Ihre Gesundheit	73
5.4	Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften	51	9.3	Kurzzeitpflege für Ihr Kind	73
5.5	Wohnprojekte und Wohnanlagen für Alleinerziehende	51	9.4	Kuren	74
5.6	Drohende Wohnungslosigkeit	53	9.5	Was wird aus meinem Kind, wenn mir etwas zustößt?	75
5.7	Bau oder Kauf von Wohneigentum	53	10.	Gewalt in der Beziehung	77
6.	Wohin mit den Kindern?	55	10.1	Häusliche Gewalt	78
6.1	Babysitterdienste	57	10.2	Stalking	78
6.2	Ganztageseinrichtungen für Kinder	57	11.	Treffpunkte, Freizeit und Urlaub	81
6.3	Kindergärten	57	12.	Beratung in allen Lebenslagen	87
6.4	Eltern-Kind-Gruppen	58	12.1	Beratungszentren des Jugendamts	88
6.5	Tagesmütter und -väter	58	12.2	Krisen- und Notfalldienst	89
6.6	Pflegestellen	59	12.3	Psychologische, Sozial- und Lebensberatung	89
6.7	Kinderbetreuung durch Au-pairs	59	13.	Bürgerbüros in Stuttgart	91
6.8	Betreuung für Schulkinder	60			
6.9	Soziale Schülerbetreuung/Hausaufgabenbetreuung	61			
6.10	Kinderbetreuung in den Schulferien	61			
6.11	Betreute Freizeiten im In- und Ausland	62			
7.	Erwerbstätigkeit	63			
7.1	Vollzeitbeschäftigung	64			
7.2	Teilzeitbeschäftigung	64			
7.3	Geringfügige Beschäftigung (Minijob)	65			
7.4	Berufliche Orientierung und (Wieder-)Einstieg in den Beruf	66			

VORWORT

Liebe Mütter, liebe Väter,

auf vielfachen Wunsch erscheint die vorliegende Broschüre der Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern und des AK Alleinerziehende „So geht's weiter – Informationen und Tipps für Alleinerziehende“ nun bereits in fünfter, aktualisierter Auflage.

Die Broschüre bietet Ihnen nicht nur einen Überblick über das vielfältige Unterstützungs- und Hilfsangebot in der Landeshauptstadt Stuttgart, sondern informiert Sie auch über die wichtigsten familienpolitischen Leistungen, gibt Auskunft über rechtliche Fragen und vieles mehr. Die Broschüre will Ihnen helfen, sich in der Beratungslandschaft zurechtzufinden, Sie ermutigen, die Angebote wahrzunehmen und sich mit anderen Frauen und Männern in ähnlicher Lage zusammenzutun.

Die Hauptverantwortung für eines oder mehrere Kinder zu tragen, kann eine große Herausforderung und manchmal auch eine Überforderung sein. Mit Fragen der Erziehung der Kinder, des Alltags, der Sicherung von Einkommen und Wohnen sind Alleinerziehende vielfach auf sich selbst gestellt. Finanzielle Sorgen, wenn der Partner oder die Partnerin seinen/Ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommt oder sich Beruf und Familie nicht oder nur teilweise vereinbaren lassen, Zeitmangel für eigene Bedürfnisse, fehlende soziale Netzwerke sowie körperliche und psychische Überlastung sind leider für viele Alleinerziehende nach wie vor Realität. Obwohl Alleinerziehende in der Mehrzahl ebenso gut ausgebildet sind wie Mütter und Väter, die in einer Partnerschaft leben, ist es für sie oft schwieriger, Beruf und Familie gut zu vereinbaren. Häufig scheidet der Wiedereinstieg an feh-

lenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Keine Jobangebote, starre Arbeitszeiten oder fehlende Ausbildungsmöglichkeiten in Teilzeit führen dazu, dass vor allem Frauen auf eigene Erwerbstätigkeit und damit finanzielle Unabhängigkeit (notgedrungen) verzichten müssen.

„Vereinbarkeit von Beruf und Familie, von Kindern und Karriere“ ist eines der zentralen Arbeitsfelder der Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern der Landeshauptstadt Stuttgart, damit Frauen und Männer selbstverständlich beides leben können. Durch aktuelle Entwicklungen wie den demographischen Wandel und dem daraus resultierenden Mangel an qualifizierten Fachkräften wird das Thema inzwischen auch von Wirtschaft und Politik als zentrale Herausforderung für eine zukunftsfähige Gesellschaft angesehen. Es ist im Sinne der Unternehmen, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zu binden. Dazu gehört auch, diese durch unterschiedliche Angebote und Maßnahmen wie zum Beispiel Teilzeitausbildungen, Betriebskittas und flexible Arbeitszeiten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Auch Väter sollten Zeit für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder haben.

Ich hoffe und wünsche mir, dass Sie in unserer Broschüre die passenden Antworten auf und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Ihre Fragen finden.



Dr. Ursula Matschke
Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern der Landeshauptstadt Stuttgart

Arbeitskreis Alleinerziehende

Der Arbeitskreis Alleinerziehende ist ein Zusammenschluss von Fachfrauen, die in unterschiedlichen Einrichtungen Alleinerziehende (überwiegend Frauen) beraten, betreuen und unterstützen.

In ihm wirken mit:

- Diefenbach-Haus – Ambulant betreutes Wohnen für Frauen
- donum vitae, Beratungsstelle für Schwangere
- Evangelische Gesellschaft (eva), Beratungsstelle für Schwangere
- FrauenBerufsZentrum des Sozialdiensts Katholischer Frauen und des Caritasverbands für Stuttgart e. V.
- FrauenFanal – Beratungsstelle des städtischen Frauenhauses
- Frauen helfen Frauen e. V., Autonomes Frauenhaus
- Käthe-Luther-Haus – betreutes Wohnen für Frauen
- Mutter-Kind-Einrichtung Paulusstift des Sozialdiensts Katholischer Frauen
- Pro Familia – Beratungsstelle Stuttgart
- Schwangerschaftsberatung des Sozialdiensts Katholischer Frauen
- Städtische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikte
- Städtisches Frauenhaus
- Weraheim – Haus für Mutter und Kind
- Wohnanlage für Alleinerziehende Eckardstraße
- Wohnanlagen für Alleinerziehende Solitudestraße
- Wohnprojekt Unterer Dornbusch

Ziel ist vor allem die Lobbyarbeit für alleinerziehende Frauen, der Austausch mit anderen Fachfrauen, die interne Fortbildung und Information, zum Beispiel über gesetzliche Änderungen und deren Auswirkungen und die gemeinsame Bearbeitung von fachlichen Problemen. Der Arbeitskreis trifft sich circa alle sechs Wochen, geschäftsführende Aufgaben werden abwechselnd von allen Beteiligten übernommen.

1. RUND UM SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT



1. RUND UM SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

1.1 Beratungsstellen für Schwangere

Bei allen Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und die Zeit danach können Sie sich an die Beratungsstellen für Schwangere wenden. Hier werden Sie auch beraten, wenn Sie im Schwangerschaftskonflikt sind und an einen Schwangerschaftsabbruch denken oder wenn Sie Unterstützung für die Fortsetzung der Schwangerschaft brauchen. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Die Beratungsstellen bieten Ihnen

- Beratung bei allen persönlichen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft,
- Beratung in Not- und Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft ausgelöst werden,
- Informationen über soziale Leistungen, zum Beispiel Elterngeld, Arbeitslosengeld II und Vermittlung von finanziellen Hilfen,
- Beratung und Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten, zum Beispiel Mutterschutz und Kindschaftsrecht,
- Gespräche zur Entwicklung von Perspektiven als Alleinerziehende,
- Informationen über spezielle Angebote und Hilfen für alleinerziehende Frauen,
- Informationen über unterstützende Angebote für Mutter und Kind,
- Beratung im Zusammenhang mit vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik).

Landeshauptstadt Stuttgart, Städtische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikte (nach § 219 StGB), Lange Straße 54, 70174 Stuttgart (Mitte), Telefon 0711/216-30 63, E-Mail: schwanger@stuttgart.de, www.stuttgart.de (Suchwort „schwanger“)

Pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V., Beratungsstelle, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart (Mitte), Telefon 0711/65 67 90-6, E-Mail: stuttgart@profamilia.de, www.profamilia.de/stuttgart

Evangelische Gesellschaft, Beratungsstelle für Schwangere, Staatlich anerkannt nach § 219 StGB, Büchsenstraße 34/36, 70174 Stuttgart (Mitte), Telefon 0711/20 54-2 83, E-Mail: schwangerenberatung@eva-stuttgart.de, www.eva-stuttgart.de

donum vitae, Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangere nach § 219 StGB, Friedrichstraße 37, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/300 00-35, E-Mail: info@donum-vitae-stuttgart.de, www.donum-vitae-stuttgart.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Schwangerschaftsberatung, Stöckachstraße 55, 70190 Stuttgart (Ost), Telefon 0711/925 62-0, E-Mail-Beratung unter www.schwanger-beratung.de, www.skf-stuttgart.de. Ohne Beratungsnachweis!

Tel. Städtische Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, 216-803 24



1.2 Geburtsvorbereitung, Hebammenhilfe und Entbindung

Hebammenhilfe

Hebammen beraten, begleiten und versorgen Mutter und Kind von Beginn der Schwangerschaft an, bei der Geburt, während des Wochenbetts und in der gesamten Stillzeit. Während der Schwangerschaft bieten Hebammen persönliche Beratungen (zum Beispiel bei Beschwerden), Vorsorgeuntersuchungen und Geburtsvorbereitungskurse an. Hebammen kümmern sich um Frauen bei Geburten in Kliniken, im Geburtshaus oder bei Hausgeburten. Im Wochenbett betreuen Hebammen Mütter und Neugeborene umfassend. Jede Frau hat mindestens bis zum zehnten Tag nach der Geburt Anspruch auf tägliche Hebammenhilfe, bei Problemen, wie zum Beispiel Schwierigkeiten beim Stillen oder verzögerter Rückbildung der Gebärmutter, kann diese auf acht Wochen, beziehungsweise mit ärztlichem Attest auf sechs Monate verlängert werden. Stillberatung durch die Hebamme ist während der gesamten Stillzeit möglich. Die Hebamme macht Hausbesuche, die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Jede Frau kann sich direkt und ohne ärztliche Anordnung an eine Hebamme in ihrer Nähe wenden.

In der Broschüre „**Hebammenliste 2013/2014 für Stuttgart**“ gibt es Informationen zum jeweiligen Angebot der Hebammen und Adressen. Sie kann mit einem ausreichend frankierten DIN A5 Rückumschlag (1,56 Euro), bestellt werden bei: Frau Elke Dannecker, Hasenstraße 24c, 70199 Stuttgart, Telefon 0711/640 08 07.

Kurse rund um die Geburt und Säuglingspflegekurse Geburtsvorbereitungskurse und Säuglingspflegekurse

werden angeboten von freiberuflichen Hebammen, in den Entbindungskliniken und vom „Haus der Familie“. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen. Für schwangere Frauen, die alleinerziehend sein werden, eignen sich besonders Geburtsvorbereitungskurse mit wenigen Partnereinheiten.

Entbindungskliniken und das Geburtshaus

Alle Kliniken bieten Informationsabende an, an denen Sie sich die Räumlichkeiten anschauen können. Außerdem finden hier Kurse für Schwangere und Eltern statt, zum Beispiel Geburtsvorbereitung oder Säuglingspflege.

Marienhospital, Böheimstraße 37, 70199 Stuttgart,
Infos und Kurse: Telefon 0711/64 89-23 20,
www.vinzenz.de/marienhospital

Klinik Charlottenhaus, Gerokstraße 31, 70184 Stuttgart,
Infos und Kurse: Telefon 0711/210 87-0, www.charlottenhaus.de

Klinikum Stuttgart, Krankenhaus Bad Cannstatt, Frauenklinik,
Prießnitzweg 24, 70374 Stuttgart, Infos und Kurse:
Telefon 0711/278-631 30 www.klinikum-stuttgart.de

Robert-Bosch-Krankenhaus, Auerbachstraße 110,
70376 Stuttgart, Infos und Kurse:
Telefon 0711/81 01-34 74 oder -35 21, www.rbk.de

1. RUND UM SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

St. Anna-Klinik, Obere Waiblinger Straße 101,
70374 Stuttgart-Bad Cannstatt, Infos und Kurse:
Telefon 0711/52 02-259, www.st-anna-klinik.de

Geburtshaus Stuttgart-Mitte, Gaisburgstraße 12c,
70182 Stuttgart, Telefon 0711/60 57 51, www.geburtsstun.de

1.3 Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Die Regelungen zum Mutterschutz und die finanziellen Leistungen während der Schutzfristen sind im Mutterschutzgesetz festgelegt. Dieses gilt für Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und in den Monaten nach der Geburt. Das Gesetz schützt Sie und Ihr Kind vor gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz, verhindert, dass Ihnen gekündigt wird und sichert Ihr Einkommen für die Zeiten eines Beschäftigungsverbotes. Es besteht zwar keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Unternehmen, aber der Arbeitgeber kann die Bestimmungen des Mutterschaftsgesetzes erst einhalten, wenn die Schwangerschaft bekannt ist.

Schutz vor gesundheitlichen Gefährdungen

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihren Arbeitsplatz so zu gestalten, dass Ihre Gesundheit und die Ihres Kindes nicht gefährdet werden. Für manche Tätigkeiten gibt es ein generelles Beschäftigungsverbot. So dürfen Sie zum Beispiel keinen gefährlichen Stoffen ausgesetzt werden, keine schweren körperlichen Arbeiten verrichten, nicht am Fließband stehen oder im Akkord arbeiten. Verboten sind auch Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Unter bestimmten Bedingungen kann im Einzelfall

aufgrund eines ärztlichen Attestes ein individuelles Beschäftigungsverbot angeordnet werden. Während eines Beschäftigungsverbotes muss der Arbeitgeber das Gehalt weiterzahlen.

Mutterschutzfristen

Die letzten sechs Wochen vor der Geburt brauchen Sie nicht zu arbeiten, außer Sie wollen das ausdrücklich selbst. Ein absolutes Beschäftigungsverbot besteht allerdings acht Wochen beziehungsweise bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung. Bei Entbindungen vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Tage, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Kündigungsschutz

Während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung darf Ihnen in der Regel nicht gekündigt werden. Das Kündigungsverbot gilt nur dann, wenn dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwangerschaft bekannt war oder sie ihm innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird.

Weitere Informationen

- Gesetzliche Krankenkassen
- Regierungspräsidium Stuttgart, Fachgruppe Mutterschutz, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Telefon 0711/904-0, Beratungsstelle Mutterschutz, Telefon 0711/904-1 54 99, E-Mail: mutterschutz@rps.bwl.de, www.rp-stuttgart.de
- Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung wird Ihnen von der gesetzlichen Krankenkasse das Mutterschaftsgeld gezahlt. Dieses können Sie frühestens sieben Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin beantragen. Dafür wird eine ärztliche Bescheinigung benötigt, die erst eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ausgestellt werden darf. Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben oder denen wegen ihrer Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Je nach individueller Situation kommen unterschiedliche Leistungen in Betracht. Im Folgenden werden einige Beispiele genannt:

- Wenn bei Beginn der Mutterschutzfrist ein Arbeitsverhältnis besteht (oder dieses während der Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst wurde), gibt es Mutterschaftsgeld nach folgenden Grundsätzen: Die Höhe des Mutterschaftsgeldes errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettolohn der letzten drei Monate. Es beträgt maximal 13 Euro kalendertäglich. Übersteigt der Nettolohn das so errechnete Mutterschaftsgeld, dann muss der Arbeitgeber oder das Bundesversicherungsamt (siehe unten) die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bezahlen.
- Frauen, die zu Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (zum Beispiel Selbstständige) erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes.
- Arbeitslose Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist gesetzlich krankenversichert sind und entweder Arbeitslosengeld oder

Leistungen für eine berufliche Weiterbildung nach SGB III erhalten, bekommen Mutterschaftsgeld von ihrer Krankenkasse. Dabei entspricht der Betrag des Mutterschaftsgeldes der Höhe jener Leistungen.

Weitere Informationen:

- **gesetzliche Krankenkassen**
- **Regierungspräsidium Stuttgart, Fachgruppe Mutterschutz**, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Telefon 0711/904-0, Beratungsstelle Mutterschutz, Telefon 0711/904 1 54 99, E-Mail: mutterschutz@rps.bwl.de, www.rp-stuttgart.de
- Broschüre „Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt

Wenn Sie Arbeitnehmerin, aber nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, weil Sie zum Beispiel privat krankenversichert oder familienversichert sind, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro.

Weitere Informationen:

Bundesversicherungsamt, Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Telefon 0228/619-18 88, www.bva.de

Haushaltshilfe

Eine gesetzlich versicherte Frau erhält eine Haushaltshilfe, wenn sie selbst beziehungsweise eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt wegen Schwangerschaft oder Entbindung

1. RUND UM SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT

nicht weiterführen kann. Darüber hinaus besteht grundsätzlich ein **Anspruch auf Haushaltshilfe**, wenn der Versicherten wegen eines stationären Krankenhausaufenthaltes die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist. Dafür muss im Haushalt ein Kind leben, das bei Beginn das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Die Satzung der jeweiligen Krankenkasse kann auch noch in anderen als in den oben genannten Fällen Haushaltshilfe gewähren. Bitte fragen Sie Ihre Krankenkasse. In allen Fällen gilt:

- Es darf keine andere Person im Haushalt leben, die den Haushalt führen kann.
- Die Haushaltshilfe ist vor ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse zu beantragen.

Manchmal vermittelt die Krankenkasse eine Ersatzkraft. Sie können auch selbst eine Haushaltshilfe suchen. Außerdem gibt es spezielle Einrichtungen, die Ihnen eine Haushaltshilfe/Familienpflegerin vermitteln können.

Weitere Informationen, Anträge und Vermittlung von Haushaltshilfen/Familienpflegerinnen:

- Krankenkassen
- Evangelische Haus- und Familienpflege Stuttgart e. V., Bismarckstraße 57, 70197 Stuttgart, Telefon 0711/63 46 99, E-Mail: mail@ev-familienpflege.de, www.ev-familienpflege.de
- Katholisches Hauspflegewerk e. V., Katharinenstraße 2 b, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/286 50-95 und 286 50-96, E-Mail: familienpflege@t-online.de, www.familienpflege-stuttgart.de

wellcome – Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt

Familien erhalten in den ersten Wochen und Monaten nach der Geburt individuelle Hilfe und Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, die etwa zweimal in der Woche für zwei bis drei Stunden zu ihnen nach Hause kommen. Dieses Angebot ist auch sehr gut geeignet für Alleinerziehende, die keine Familie in der Nähe haben. Mit der wellcome-Koordinatorin besprechen Sie, welche Unterstützung Sie brauchen. Sie vermittelt Ihnen dann eine ehrenamtliche wellcome-Mitarbeiterin.

Kontakt:

Susanne Klein-Friedrich (Team Süd-West),
Telefon 0711/22 07 09-320,

E-Mail: stuttgart.suedwest@wellcome-online.de

Astrid Schmeel (Team Nord-Ost),

Telefon 0711/22 07 09-321,

E-Mail: stuttgart.nordost@wellcome-online.de

Rabiye Sönmez (Ansprechpartnerin für Familien mit Migrationshintergrund), Telefon 0711/22 07 09-322,

E-Mail: stuttgart@wellcome-online.de,

www.wellcome-online.de

Ein Angebot im Haus der Familie in Stuttgart e. V.,

Elwertstraße 4, 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt



Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung für den Säugling

Frauen, die schwanger sind und ein geringes Einkommen haben, können aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung des Säuglings erhalten. Zurzeit beträgt der maximale Gesamtbetrag 1200 Euro. Die Stiftungsleistungen sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Wichtig: Sie müssen den Antrag auf eine Unterstützung aus dem Stiftungsfonds unbedingt vor der Geburt Ihres Kindes stellen!

Wer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe hat, bekommt für Schwangerschaftsbekleidung und Erstausrüstung für den Säugling eine einmalige Beihilfe vom Jobcenter oder vom Sozialamt und kann daher nur in absoluten Ausnahmefällen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ eine Beihilfe erhalten.

Weitere Informationen und Antragsstellung:
Anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen und Schwangerschaftskonflikte (Adressen siehe Seite 10).

2. HILFE BEI FRAGEN RUND UMS KIND



2. HILFE BEI FRAGEN RUND UMS KIND

2.1 Frühe Hilfen

Es gibt viele neue Angebote und Projekte zur Unterstützung und frühen Förderung von Mutter und Kind. Manche beginnen schon während der Schwangerschaft.

Gruppenangebote wie zum Beispiel „SAFE – sichere Ausbildung für Eltern“ (www.safe-programm.de), das Projekt „Mirjam“ (www.skf-stuttgart.de), „Dienstagstreff für junge Schwangere und junge Mütter mit ihren Babys“ (www.profamilia.de/stuttgart) oder die „Familienhebamme“ begleiten Familien vor und nach der Geburt umfassend.

Auskunft über die verschiedenen Angebote und Projekte erhalten Sie bei den Beratungsstellen für Schwangere (Adressen siehe Seite 10) oder bei den Beratungszentren des Jugendamts (Adressen siehe Seite 88).

2.2 Offene Sprechstunde des Gesundheitsamts

Das Gesundheitsamt berät Mütter, Väter und Jugendliche an neun Beratungsstellen rund um das Thema Gesundheit. Von der Geburt bis nach der Pubertät machen Mütter und Väter neue Entdeckungen und Erfahrungen mit ihren Kindern. Jede Entwicklungsstufe ist spannend, manchmal gibt es Anlass zu Fragen, Sorgen oder Beunruhigung. Ergänzend zu den Vorsorgeuntersuchungen durch Ihre Kinderärztin oder Ihren Kinderarzt bietet Ihnen das Gesundheitsamt mit seinem erfahrenen Team aus Kinderkrankenschwestern, Ärztinnen und Ärzten

Hilfe an. Sie können die Sprechstunde ohne Anmeldung aufsuchen, mit oder ohne Kind. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Die Gesundheitsberatung findet jeden Donnerstag von 15 bis 17 Uhr in den Außenstellen statt.

Auskunft: Telefon 0711/216-594 33

Bad Cannstatt 1	König-Karl-Straße 59
Bad Cannstatt 2	Am Römerkastell 73
Degerloch	Große Falterstraße 20
Stuttgart-Ost	Schönbühlstraße 65
Stuttgart-Süd	Jella-Lepman-Straße 3
Vaihingen I	Industriestraße 3
Weilimdorf	Solitudestraße 223
West	Bismarckstraße 3
Zuffenhausen	Markgröninger Straße 80

2.3 Familienhebammen

Familienhebammen unterstützen Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen und zwar von Beginn der Schwangerschaft bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes. Sie gehen zu den Familien und helfen den Eltern, den Alltag auf das Leben mit dem Baby umzustellen. Unter anderem geben sie Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei binden sie alle Familienmitglieder mit ein.

Die Familienhebammen vermitteln bei Bedarf weitere „Frühe Hilfen“ und können so Familien durch die zahlreichen Angebo-



te lotsen. Die Vermittlung dieses Angebotes erfolgt über Hebammen, Schwangerenberatungsstellen, Kliniken, Kinderärzte/Ärztinnen, Gynäkologen/Gynäkologinnen und die Beratungszentren für Jugend und Familie des Jugendamts: www.familienhebamme-stuttgart.de.

2.4 Familienkinderkrankenschwester

Die Familienkinderkrankenschwester ist ein kostenloses Angebot des Gesundheitsamts Stuttgart für Familien mit Kindern von der Geburt bis zur Einschulung. Konkret gibt sie Anleitung zu folgenden Themen:

- Ernährung/Stillen
- Hygiene und Körperpflege
- Schlafproblematik
- Schreikinder
- Unfallgefahren
- Motorische, sprachliche und psychische Entwicklung des Kindes
- Kindgerechte Umgebung
- Kinderkrankheiten

Telefonische Beratung und Hausbesuche sind möglich.

Landeshauptstadt Stuttgart, Gesundheitsamt, Familienkinderkrankenschwester Birgit Röhl,

Bismarckstraße 3, 70176 Stuttgart, Telefon 0711/216-594 38
(Montag bis Freitag, 8 bis 9.30 Uhr)

2.5 „Sonnenkinder“ – Gesund und geborgen aufwachsen in Stuttgart

„Sonnenkinder“ bietet schwangeren Frauen und ihren Familien, die im Marienhospital oder in der St. Anna Klinik in Stuttgart ein Kind zur Welt bringen, täglich vor Ort Beratung und Unterstützung.

„Sonnenkinder“ setzt dabei an den individuellen Fragen, Bedürfnissen oder Notlagen der jeweiligen Familien an, arbeitet unbürokratisch und vertraulich. „Sonnenkinder“ setzt sich aus Hebammen, Kinderkrankenschwestern, Familiengesundheitspflegerinnen, Stillberaterinnen und Sozialpädagoginnen zusammen. Die Mitarbeiterinnen begleiten die Familie auf Wunsch auch über einen längeren Zeitraum zuhause.

Info und Kontakt:

Telefon 0711/60 17 03 12, info@sonnenkinder-stuttgart.de,
www.sonnenkinder-stuttgart.de

2.6 PEB – Pflegerische Elternberatung am Olghospital

Erfahrene Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern bieten Ihnen Hilfestellung und Unterstützung bei Fragen rund um die Versorgung und Pflege Ihres Babys an. In einer entspannten Atmosphäre können individuellen Fragen besprochen werden und Sie erhalten Informationen zu folgenden Themen:

- Was brauche ich für mein Baby?

2. HILFE BEI FRAGEN RUND UMS KIND

- Wie pflege und ernähre ich mein Baby?
- Was braucht mein Baby, um sich gut zu entwickeln? Wie erkenne ich seine Bedürfnisse?
- Wie schaffe ich die neue Situation?

Individuelle Termine nach Absprache. Beratungszeiten sind:
Montag, Dienstag, Freitag 9 bis 12.30 Uhr,
Donnerstag 15 bis 19 Uhr

Pflegerische Elternberatung am Olgahospital,

Bismarckstraße 8, 70176 Stuttgart, Infos und Anmeldung:
per Telefon 0711/278-7 31 00,
E-Mail: a.kaun@klinikum-stuttgart.de,
an.maier@klinikum-stuttgart.de

2.7 Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern

Vor allem die ersten drei Lebensjahre eines Kindes sind für seine emotionale, soziale und geistige Entwicklung sehr entscheidend. Eine gute Bindung zwischen Eltern und Kind verbessert die Entwicklungschancen und entlastet Mütter und Väter erheblich.

Die Fachkräfte für entwicklungspsychologische Beratung beantworten Fragen, die sowohl Eltern als auch ihre Kinder betreffen.

- Wie kann ich mein Kind beruhigen?
- Woran kann es liegen, dass mein Kind ständig schreit und unruhig ist oder nicht einschläft?

- Wer unterstützt mich, wenn mir alles zu viel ist?
- Woran kann ich erkennen, wie es meinem Kind geht?

Die Beraterinnen und Berater setzen bei Bedarf Videoaufnahmen ein, um Sie praktisch anzuleiten, wie Sie mit ihrem Kind umgehen können. Hausbesuche sind möglich. Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern wird in den Beratungszentren des Jugendamts in jedem Stadtbezirk (Adressen siehe Seite 88) oder bei pro familia Stuttgart, Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/65 67 90-6, E-Mail: stefani.brenner@profamilia.de, www.profamilia.de/stuttgart

2.8 Sozialpädiatrisches Zentrum im Olgahospital

Das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) ist Ansprechpartner bei Säuglingen, Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen, chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden, Übergewicht und Lernstörungen. Es bietet Diagnostik, Hilfe und Begleitung an.

Baby-Sprechzeit – Hilfen bei „schwierigen Babys“

Das Zusammenleben mit einem Baby gestaltet sich nicht immer so harmonisch wie Mütter es sich wünschen. Vor allem wenn das Baby viel schreit, leicht irritierbar und insgesamt schwer zu „lesen“ ist, es zurückweisend auf Körperkontakt reagiert, wenig und schlecht schläft oder schwierig zu füttern ist, fühlen



sich die betroffenen Mütter/Väter oft machtlos und allein gelassen. Eine frühzeitige Hilfestellung trägt dazu bei, die oft als sehr belastend empfundene Situation zu entschärfen und die Beziehung zwischen Mutter, Vater und Kind positiv zu beeinflussen. In der interdisziplinären Sprechstunde „Baby-Sprechzeit“ bekommen Eltern Hilfe bei „schwierigen Babys“ und Kleinkindern von null bis zirka zwei Jahren.

Eine **Überweisung** ins Sozialpädiatrische Zentrum durch den/ die Kinder- oder Hausarzt/-ärztin ist für die Baby-Sprechzeit erforderlich.

Olgahospital, Sozialpädiatrisches Zentrum,

Bismarckstraße 8, 70176 Stuttgart,
Telefon (Sekretariat) 0711/278-7 27 60 (Montag bis Freitag,
8 bis 10.30 Uhr und 14.30 bis 16.15 Uhr),
E-Mail: spz@klinikum-stuttgart.de

2.9 „Zwergenambulanz“ des TeZet – Therapiezentrum der Gerhard-Alber- Stiftung

Die Zwergenambulanz des TeZet bietet Verhaltenstherapie für Kinder von null bis sechs Jahren und deren Eltern an. Ziel ist die Stärkung der Kompetenz der Eltern im Umgang mit ihrem Kind, zum Beispiel bei

- Schreibabys
- Schlafproblemen
- Fütterstörungen
- Klammern

- Trotzen
- Geschwisterrivalität
- Problemen in der Eltern-Kind-Beziehung

TeZet – Therapiezentrum der Gerhard-Alber-Stiftung,
Christophstraße 8, 70178 Stuttgart, Telefon 0711/96 69 66-1,
E-Mail: zwergenambulanz@alber-stiftung.de,
www.alber-stiftung.de

2.10 Psychotherapeutische Babyambulanz Stuttgart

Die Geburt eines Babys bedeutet eine große Veränderung der Lebenssituation. Dabei können seelische Probleme für Mutter und Kind auftreten, die von beiden nicht mehr zu bewältigen sind. Die Psychotherapeutische Babyambulanz für Schwangere, junge Mütter, Eltern und ihr Baby bietet fachliche Hilfe an:

- Beratung
- Krisenintervention
- Mütter-Säuglingstherapie

In der Babyambulanz arbeitet ein Team von psychoanalytischen Kinder- und Erwachsenentherapeutinnen und -therapeuten mit besonderen Erfahrungen im Verständnis der seelischen Vorgänge, die für die erste Beziehungsaufnahme zwischen Mutter, Baby und Vater Bedeutung haben. Die Babyambulanz ist von der Schwangerschaft bis zum 18. Lebensmonat des Babys zuständig für

- Mütter, die Angst um das Kind in ihrem Bauch oder vor der Geburt haben,

2. HILFE BEI FRAGEN RUND UMS KIND

- Mütter, die nach der Geburt depressiv sind,
- Still-, Ernährungs- oder Verdauungsprobleme ohne organische Ursache,
- Babys mit Störungen des Schlaf-/Wachrhythmus,
- Babys, die ständig schreien und nicht zu beruhigen sind.

Die Babyambulanz ist auch zuständig, wenn

- Mütter es schwer haben, eine emotionale Beziehung zu ihrem Baby zu finden,
- Eltern sich um die gesunde Entwicklung des Babys sorgen,
- Babys Krankheiten die Familie belasten.

Psychotherapeutische Babyambulanz Stuttgart,

Hohenzollernstraße 26, 70178 Stuttgart, Sekretariat:

Telefon 0711/648 52 23 (Montag bis Freitag, 9 bis 13 Uhr),

www.babyambulanz-stuttgart.de

2.11 Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF)

Interdisziplinäre Frühförderstellen sind Einrichtungen, die mit Fachkräften aus dem medizinisch-therapeutischen, pädagogisch-psychologischen und therapeutischen Bereich arbeiten. Sie bieten eine umfassende, ganzheitliche und familienorientierte Förderung. Dazu gehören Information und Beratung, Diagnostik, Koordination und Behandlung.

Das Angebot richtet sich an Familien mit Kindern, die eine Entwicklungsauffälligkeit zeigen oder Eltern, die wegen der Entwicklung ihres Kindes beunruhigt und besorgt sind. Die Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter der Interdisziplinären Frühförderstellen betreuen Kinder von der Geburt bis zur Einschulung.

Das Angebot umfasst

- Information und Beratung der Eltern,
- Diagnostik und Entwicklungsabklärung,
- Therapie und Frühfördermaßnahmen,
- Begleitung der Familien durch Hausbesuche,
- Koordination und Vermittlung von weiteren Hilfen.

Die Beratung kann zu Hause, in der Kindertageseinrichtung oder in den Räumen der Frühförderstelle stattfinden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) unterliegen der Schweigepflicht, das Angebot ist kostenfrei.

Interdisziplinäre Frühförderstelle am Gesundheitsamt,

Bismarckstraße 3,

70176 Stuttgart, Telefon 0711/216-5 93 99,

E-Mail: poststelle.iff@stuttgart.de

Interdisziplinäre Frühförderstelle des Vereins

Fundevogel e. V., Wagenburgstraße 94, 70186 Stuttgart,

Telefon 0711/39 13 98 98, E-Mail: fundevogel@hotmail.de

2.12 Familieninformation des Jugendamts der Landeshauptstadt Stuttgart

In Stuttgart gibt es eine Fülle von Angeboten für Familien, von der Freizeitgestaltung bis hin zu Beratung und Hilfe. Die Familieninformation des Jugendamts Stuttgart hilft, die richtigen

Angebot herauszufinden. Es gibt dort Informationen über Kinderbetreuung und Tagespflege, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Gesundheitshilfe, Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien, Stadtteil- und Familienzentren, Familienbildungs- und Stärkekurse, Spiel- und Krabbelgruppen, Familienlastungsangebote und finanzielle Hilfen (Familiencard und günstige Einkaufsmöglichkeiten).

Familieninformation des Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Wilhelmstraße 3, Erdgeschoss,
70182 Stuttgart, Telefon 0711/216-91020,
E-Mail: familieninfo@stuttgart.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9 bis 13 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

2.13 Kinderschutz-Zentrum Stuttgart

Das Kinderschutz-Zentrum bietet Hilfen für Eltern, Kinder und Jugendliche in familiären Krisensituationen sowie bei akuter Überforderung und drohender oder erlebter Gewalt an, wenn Ihnen die Alltagsorgen über den Kopf wachsen, Sie nicht mehr weiterwissen und den einzigen Ausweg darin sehen, Ihr Kind zu strafen oder zu schlagen, Ihr Kind häusliche, körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt hat oder Sie es vermuten.

Kinderschutz-Zentrum Stuttgart, Pfarrstraße 11,
70182 Stuttgart, Telefon 0711/238 90-0,
E-Mail: info@kisz-stuttgart.de, www.kisz-stuttgart.de

3. DAS LIEBE GELD



3. DAS LIEBE GELD

3.1 Elternzeit/Elterngeld

Elternzeit

Die Elternzeit gibt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich während der ersten Lebensjahre der Erziehung ihres Kindes zu widmen. Das heißt, sie haben das Recht auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit. Während der Elternzeit darf ihnen nicht gekündigt werden. Nach Beendigung der Elternzeit können sie auf ihren bisherigen oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückkehren. Einen Anspruch auf Elternzeit haben sie, sofern sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, es überwiegend selbst betreuen und erziehen sowie während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden arbeiten. Auch Väter, die nicht das Sorgerecht haben, können Elternzeit nehmen, wenn die Mutter zustimmt.

Dauer der Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Eltern können bis zu maximal zwölf Monate der Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag ihres Kindes übertragen. Dafür ist allerdings die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig. Insgesamt ist die Elternzeit auf maximal drei Jahre begrenzt. Zu beachten ist, dass die Mutterschutzzeit nach der Geburt des Kindes auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet wird.

Teilzeitbeschäftigung

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden möglich. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeit, wenn keine dringen-

den betrieblichen Gründe entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass Sie mehr als sechs Monate ohne Unterbrechung im Unternehmen gearbeitet haben.

Anmeldung der Elternzeit

Die Elternzeit müssen Sie spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn beim Arbeitgeber schriftlich anmelden. Gleichzeitig mit der Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb der ersten zwei Jahre die Elternzeit genommen werden soll.

Wenn Sie später eine Änderung der angemeldeten Elternzeit möchten – Verlängerung oder vorzeitige Beendigung –, ist dies nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Daher ist es sinnvoll, die Elternzeit grundsätzlich zunächst nur für zwei Jahre anzumelden. So können Sie das dritte Jahr flexibel gestalten.

Elterngeld

Elterngeld ist eine familienpolitische Leistung des Bundes mit dem Ziel, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern.

Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- nicht erwerbstätig oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beschäftigt sind.



Wenn Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, hängt es von der Art Ihres Aufenthaltsstatus ab, ob Sie Elterngeld erhalten können.

Höhe des Elterngeldes

Elterngeld wird in Höhe von 65 Prozent des durchschnittlichen Nettoerwerbseinkommens der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes beziehungsweise vor Beginn des Mutterschutzes gewährt. Es beträgt jedoch mindestens 300 Euro und maximal 1800 Euro. Gering verdienende Eltern, die im Durchschnitt weniger als 1000 Euro netto verdienen, erhalten mehr als 65 Prozent des bisherigen Einkommens. Der Prozentsatz wird in kleinen Schritten auf 100 Prozent erhöht. Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt des Kindes wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent der Differenz zwischen dem durchschnittlichen Nettoeinkommen vor der Geburt und dem voraussichtlichen Nettoeinkommen nach der Geburt bezahlt. Waren Sie vor der Geburt Ihres Kindes nicht erwerbstätig, so erhalten Sie Elterngeld in Höhe von 300 Euro.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für jedes weitere Kind um je 300 Euro. Ihr Elterngeld wird um den Geschwisterbonus erhöht, sofern Sie mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt leben. Das zustehende Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht.

Dauer

Elterngeld können Sie vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften beziehungsweise des 14. Lebensmonates des Kin-

des beantragen. Ein Elternteil bekommt höchstens für zwölf Monate Elterngeld, es sei denn, Sie sind alleinerziehend. Anspruch auf bis zu zwei weitere Monatsbeträge haben Eltern, wenn beide vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen möchten (Partnermonate). Voraussetzung für die Partnermonate ist, dass in zwei Bezugsmonaten die Erwerbstätigkeit reduziert wird.

Sind Sie Alleinerziehende und beziehen das Elterngeld als Ausgleich zum wegfallenden Erwerbseinkommen, dann können Sie alleine für 14 Monate Elterngeld bekommen. Bedingung ist, dass Sie die alleinige Personensorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht (oder eine entsprechende einstweilige Verfügung) für Ihr Kind haben und ohne Partner oder Partnerin im Haushalt leben.

Elterngeld und andere Leistungen

Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet. Entgeltersatzleistungen wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen mindern den Elterngeldanspruch. In jedem Fall erhalten die Anspruchsberechtigten aber Elterngeld in Höhe von 300 Euro. Elterngeld wird bei anderen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag als Einkommen berücksichtigt, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt. Bei Bewilligung des Mindestbetrages von 300 Euro wird bei ALG II-Empfängerinnen Elterngeld als Einkommen angerechnet.

3. DAS LIEBE GELD

Antragstellung

Den Antrag können Sie frühestens nach der Geburt des Kindes stellen. Um Verzögerungen bei der Auszahlung zu vermeiden, ist es ratsam, den Antrag möglichst rasch abzugeben. Rückwirkend wird Elterngeld nur für die letzten drei Monate nach Antragstellung geleistet.

Mehrlingsgeburtenprogramm

Bei Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) kann bei der L-Bank ein finanzieller Zuschuss von je 2500 Euro je Kind beantragt werden. Das Elterngeld steigt für jedes weitere Kind um je 300 Euro. Ihr Elterngeld wird um den Geschwisterbonus erhöht, sofern Sie mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt leben. Das zustehende Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro, im Monat erhöht.

Weitere Informationen und Anträge

L-Bank Baden-Württemberg, Schloßplatz 12,
76131 Karlsruhe, Hotline Familienförderung,
Telefon 0800/664 54 71, Fax 0721/150-31 91,
E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Servicezeiten: Montag bis Freitag 8.30 bis 16 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider. Aus dem Ausland wählen Sie bitte die +49 721/150-28 62.

3.2 Kindergeld

Deutsche erhalten nach dem Einkommensteuergesetz Kindergeld, wenn sie

- in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Für im Ausland, insbesondere in der EU, beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten besondere Regelungen und Mitteilungspflichten.),
- im Ausland wohnen, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden.

In Deutschland wohnende Ausländerinnen und Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen oder aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder aus Ländern mit entsprechenden Abkommen stammen. Bestimmte Aufenthaltstitel können ebenfalls einen Anspruch auf Kindergeld auslösen. Bitte lassen Sie sich von der Familienkasse beraten.

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es beträgt monatlich

- für die ersten zwei Kinder 184 Euro
- für das dritte Kind 190 Euro
- für jedes weitere Kind je 215 Euro

Kindergeld wird gezahlt, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind,

- für alle Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- für Kinder in Berufsausbildung bis zu Vollendung des 25. Lebensjahres



- für Kinder, die als Arbeitsuchende gemeldet sind, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- für Kinder, die eine Berufsausbildung aufnehmen wollen, diese aber wegen eines fehlenden Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- für Kinder, die ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr ableisten,
- für behinderte Kinder ohne Altersbegrenzung. Die Behinderung muss vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein.

Für Kinder über 18 Jahren entfällt das Kindergeld, wenn das Einkommen des Kindes bestimmte Grenzen überschreitet. Das Kindergeld wird dem Elternteil gezahlt, bei dem das Kind lebt.

Das Kindergeld beantragen Sie bei der **Bundesagentur für Arbeit**, Familienkasse Stuttgart, Neckarstraße 84, 70190 Stuttgart, Servicetelefon 01801/54 63 37, Merkblatt Kindergeld 2013 zum Download unter www.familienkasse.de

3.3 Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen (Elternpaare 900 Euro, Alleinerziehende 600 Euro),

- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb keine Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht. Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 140 Euro monatlich für jedes Kind. Zusätzlich können Beziehende des Kinderzuschlages Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten (siehe Seite 34).

Informationen und Anträge

Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Stuttgart,
Neckarstraße 84, 70190 Stuttgart, Telefon 0 18 01/54 63 37,
E-Mail: familienkasse-stuttgart@arbeitsagentur.de,
Merkblatt Kinderzuschlag 2013 zum Download unter
www.kinderzuschlag.de

3.4 Unterhalt und Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind

Unterhalt

Der Vater/die Mutter Ihres Kindes ist zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Leistungsfähigkeit (zum Beispiel Einkommen, weitere Unterhaltsberechtigte).

Sie können Ihr Kind in Unterhaltszahlungen selbst vertreten. Dabei berät und unterstützt Sie das Jugendamt, das auf Ihren Auftrag hin eine Beistandschaft für Ihr Kind übernimmt (siehe Seite 45). Sie haben aber auch die Möglichkeit, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Dies empfiehlt

3. DAS LIEBE GELD

sich vor allem dann, wenn Sie eigene Unterhaltsansprüche geltend machen wollen.

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,

Beistandschaften, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart.

Unter Telefon 0711/216-74 81 oder 216-51 24 werden Sie an die zuständigen Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner vermittelt.

Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben Sie die Möglichkeit, beim Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss zu beantragen. Anspruch darauf haben Kinder, die

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- bei einem ihrer Elternteile leben, der ledig, verwitwet, geschieden oder dauernd getrennt lebend ist,
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten.

Wenn weder das Kind noch der alleinerziehende Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat, müssen noch bestimmte ausländerrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens 72 Monate (sechs Jahre) gewährt. Er kann rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragsstellung bezahlt werden, wenn in dieser Zeit die Voraussetzungen bereits erfüllt waren. Zahlt der Vater/die Mutter den Unterhalt nicht in voller Höhe des Betrages nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, so wird der Differenzbetrag ausbezahlt. Weitere Informationen und Anträge für Unterhaltsvorschusszahlungen erhalten Sie beim

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,

Beistandschaften, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart.

Unter Telefon 0711/216-74 86 werden Sie an die zuständigen Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner vermittelt.

Lesetipp:

Merkblatt „Der Unterhaltsvorschuss“, kostenlos zu beziehen über das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Telefon 0711/216-74 86.

3.5 Betreuungsgeld

Das Betreuungsgeld erhalten Eltern, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren wurde, und die für ihr Kind keine Leistung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege) in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld wird ab dem 1. August 2013 als Geldleistung gezahlt.

Es steht im Anschluss an das Elterngeld bereit, also grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an, für bis zu 22 Monate, längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats. Zunächst beträgt das Betreuungsgeld pro Kind 100 Euro monatlich, ab 1. August 2014 werden pro Kind 150 Euro monatlich gewährt.

Das Betreuungsgeld kann parallel zur dreijährigen Elternzeit beantragt werden. Es wird unabhängig davon gezahlt, ob und in welchem Umfang die Eltern erwerbstätig sind. Die Erwerbsbeteiligung der Eltern, insbesondere der Mütter, soll durch das Betreuungsgeld nicht beeinflusst werden. Es geht darum, den



Gestaltungsspielraum von Familien zu stärken und flexible Betreuungsmodelle zu unterstützen.

Zuständig für die Ausführung des Betreuungsgeldgesetzes und damit auch für die Beantragung und Bewilligung des Betreuungsgeldes ist die

L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg,

Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe,

Telefon-Hotline: 0800 / 664 5471 (gebührenfrei),

Servicezeiten: 8.30 bis 16 Uhr,

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de, www.l-bank.de

3.6 Unterhalt wegen Schwangerschaft und Geburt für nicht verheiratete Frauen

Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Dies gilt ebenso hinsichtlich der Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung außerhalb dieses Zeitraums entstehen. Zum Unterhalt gehören zum Beispiel auch die Aufwendungen für Schwangerschaftskleidung. Voraussetzung für diesen Unterhaltsanspruch ist die Bedürftigkeit der Mutter und Leistungsfähigkeit des Vaters.

Weitere Informationen und Beratung

– **Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,**

Telefon 0711/216-51 00

– **Anerkannte Beratungsstellen** für Schwangere, Adressen siehe Seite 10

Betreuungsunterhalt für Mütter und Väter

Mütter oder Väter, die ein Kind betreuen, haben dem anderen Elternteil gegenüber einen Unterhaltsanspruch. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der betreuende Elternteil geschieden oder nicht verheiratet ist. Der Betreuungsunterhalt steht unterhaltsberechtigten Müttern oder Vätern in den ersten drei Lebensjahren des Kindes zu. In diesem Zeitraum können sie frei entscheiden, ob sie ihr Kind selbst betreuen wollen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Eine Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Das hängt von den Belangen des Kindes und den Möglichkeiten zur Kinderbetreuung ab. Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte kommt auch eine Teilzeittätigkeit des betreuenden Elternteils in Betracht. Daneben kann es auch elternbezogene Gründe für die Verlängerung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt geben. Der Unterhaltsanspruch setzt Bedürftigkeit auf Seiten des betreuenden Elternteils und Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils voraus. Da die Höhe des Betreuungsunterhalts und die Verlängerung der Anspruchsdauer über drei Jahre hinaus vom Einzelfall abhängig sind, ist es ratsam, sich frühzeitig von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Informationen und Beratung

– **Anerkannte Beratungsstellen** für Schwangere, Adressen siehe Seite 10

– **Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart**

(nur für Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren),

Telefon 0711/216-74 81

3. DAS LIEBE GELD

3.7 Arbeitslosengeld I

Sie müssen verschiedene Bedingungen erfüllen, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu haben. Dazu gehört die zwölfmonatige Anwartschaftszeit. Das heißt, dass Sie in den letzten zwei Jahren vor Ihrer Arbeitslosigkeit mindestens 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein müssen. Diese Anwartschaftszeit kann auch durch andere Zeiten erfüllt werden, wie zum Beispiel durch

- die Zeit, in der Sie Mutterschaftsgeld bekommen haben,
- die Zeit, in der Sie ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erzogen haben, sofern Sie unmittelbar davor versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Entgeltersatzleistungen, zum Beispiel Arbeitslosen- oder Elterngeld, bezogen haben.

Außerdem müssen Sie dem Arbeitsmarkt jederzeit zur Verfügung stehen. Das heißt unter anderem, dass

- Sie wöchentlich mindestens 15 Stunden lang eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben können und dürfen,
- die Betreuung Ihrer Kinder geregelt ist, wenn Sie eine Beschäftigung aufnehmen,
- Sie bereit sind, jede zumutbare Arbeit anzunehmen.

Die Dauer Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt von Ihrem Alter und den zurückgelegten Versicherungszeiten in den letzten fünf Jahren ab. Wenn Sie unter 50 Jahre alt sind, beträgt die maximale Bezugsdauer ein Jahr.

Elterngeld und Arbeitslosengeld

Wollen Sie nach der Mutterschutzfrist wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben und erfüllen die oben genannten Voraussetzun-

gen, erhalten Sie zwar Arbeitslosengeld, dieses wird aber auf das Elterngeld angerechnet, soweit es das Mindestelterngeld von 300 € monatlich übersteigt. Zusätzlich zum Arbeitslosengeld wird also nur das Mindestelterngeld gewährt.

Wichtig: Wurde Ihr Arbeitsplatz gekündigt, müssen Sie sich sofort bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden, auch wenn die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen und Ihr Arbeitsverhältnis folglich noch nicht beendet ist! Sonst droht eine Sperrfrist.

3.8 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld

Diese „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (auch unter Hartz IV bekannt) besteht aus Beratungshilfe und Geldleistungen. Hilfebedürftige Erwerbsfähige im Alter zwischen 15 und 65 Jahren erhalten danach das Arbeitslosengeld II. Nicht erwerbsfähige Angehörige bekommen Sozialgeld.

- Hilfebedürftig ist, wer kein ausreichendes Einkommen und Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes hat.
- Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes und in absehbarer Zeit täglich mindestens drei Stunden arbeiten kann.

Als erwerbsfähig gilt auch, wer vorübergehend nicht arbeitet, weil die Aufnahme einer Arbeit unzumutbar wäre. Das ist zum Beispiel dann gegeben, wenn Eltern ein Kind unter drei Jahren betreuen und erziehen oder wenn wegen Alleinerziehung Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann.



Die Geldleistungen bestehen aus

- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- und dem notwendigen Lebensunterhalt.

Angemessene Kosten heißt, dass es Mietobergrenzen gibt, die von der Personenzahl abhängen. Wer in einer „zu teuren“ Wohnung lebt, wird unter Umständen aufgefordert, in eine billigere Wohnung umzuziehen. Wer bereits Arbeitslosengeld II bezieht oder in naher Zukunft beansprucht, sollte sich unbedingt vor dem Umzug in eine neue Wohnung vom JobCenter die Übernahme der künftigen Miete zusichern lassen. Zusätzlich zu den Mietkosten erhält jede Person im Haushalt finanzielle Hilfe zum Lebensunterhalt. Deren Höhe errechnet sich nach so genannten Regelsätzen. Zurzeit gilt für

- Alleinstehende, Alleinerziehende 382 Euro
- Eheleute, Partner über 18 Jahre, jeder 345 Euro
- Kinder ab 14 Jahren 289 Euro
- Kinder ab 6 bis 14. Geburtstag 255 Euro
- Kinder ab Geburt bis zum 6. Geburtstag 224 Euro.

Ergänzend zu diesen Regelsätzen können Sie monatliche Zuschläge für einen erhöhten Bedarf bekommen, wenn Sie schwanger oder alleinerziehend sind, wenn Sie an einer Behinderung leiden, beziehungsweise medizinisch begründete kostenaufwändige Ernährung benötigen.

Einmalige Beihilfen gibt es auf schriftlichen Antrag für

- eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt. Dazu gehören unter anderem Schwangerschafts- und Säuglingsbekleidung, Kinderwagen, Kinderbett, Pflegebedarf, Wickelaufgabe und ein Kleiderschrank für den Säugling.

- eine Erstausrüstung der Wohnung.
- mehrtägige Klassenfahrten.
- Für Mietkautionen können Beihilfen auf Darlehensbasis beantragt werden.

Jedes Einkommen (zum Beispiel auch Kindergeld und Unterhalt) wird auf das anhand der Regelsätze errechnete Existenzminimum angerechnet. Es gibt jedoch Freibeträge für Erwerbstätige. Ausnahmen gelten auch beim Elterngeld.

Schulbeihilfe

Arbeitslosengeld II-Empfängerinnen und -Empfänger und Anspruchsberechtigte des Kinderzuschlages erhalten auf Antrag eine Schulbeihilfe in Höhe von 100 Euro für jedes Kind, die in der Regel in zwei Teilbeträgen (Februar 30 Euro/August 70 Euro) ausbezahlt wird.

Weitere Informationen und Anträge:

JobCenter Mitte/Nord

Christophstraße 8, 70178 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-5 00

JobCenter Ost

Schönbühlstraße 65, 70188 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-5 40

JobCenter Süd

Jella-Lepman-Straße 3, 70178 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-6 30

JobCenter West

Bebelstraße 22, 70193 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-6 55

3. DAS LIEBE GELD

JobCenter Bad Cannstatt

Wilhelmastraße 6, 70376 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-4 10

JobCenter Feuerbach

Wilhelm-Geiger-Platz 10, 70469 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-3 80

JobCenter Weilimdorf

Löwen-Markt 1, 70499 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-745

JobCenter Wangen

Wangener Marktplatz 1, 70327 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-581

JobCenter Untertürkheim

Großglocknerstraße 24 /26, 70327 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-605

JobCenter Obertürkheim

Augsburger Straße 659, 70329 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-618

JobCenter Sillenbuch

Aixheimer Straße 28, 70619 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-700

JobCenter Degerloch

Große Falterstraße 2, 70597 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-718

JobCenter Plieningen/Birkach

Filderhauptstraße 155, 70599 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-730

JobCenter Möhringen

Oberdorfplatz 16, 70567 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-770

JobCenter Vaihingen

Rathausplatz 1, 70563 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-795

JobCenter Mühlhausen

Mönchfeldstraße 35, 70378 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-820

JobCenter Zuffenhausen

Emil-Schuler-Platz 1, 70435 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-850

JobCenter Stammheim

Kornwestheimer Straße 9, 70439 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-480

JobCenter Sonderdienststelle

Hauptstätter Straße 87, 70178 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-885

JobCenter U25 (Junge Menschen unter 25 Jahre)

Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart,
Telefon 0711/134 99-200

Sozialhilfe

Sozialhilfe erhalten seit dem 1. Januar 2005 hilfebedürftige Personen, die keinen Anspruch auf die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ haben, also Nichterwerbsfähige, Erwerbsgeminderte und ältere Menschen. Das Leistungsniveau entspricht in etwa dem der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Es gelten aber unterschiedliche Vermögensfreigrenzen. Zur Antragsstellung wenden Sie sich an Ihr **Sozialamt** im Stadtteil.

Weitere Informationen:

Informationsstelle des Sozialamts,

Telefon 0711/216-592 20



3.9 Zuschüsse zu den Kinderbetreuungs- kosten

Alle Eltern und Alleinerziehende können beim Jugendamt der Stadt Stuttgart einen Antrag auf Übernahme der Gebühren für Tageseinrichtungen, Kindergarten und Hort ihres Kindes stellen. Die Übernahme ist einkommensabhängig. Das gelbe Antragsformular ist in den meisten Einrichtungen direkt erhältlich und kann beim Jugendamt unter den angegebenen Telefonnummern angefordert werden.

Telefon 0711/216-75 22 (Familiename A-R)

Telefon 0711/216-55 77 (Familiename S-Z)

3.10 FamilienCard

Alle Stuttgarter Familien, bei denen der Gesamtbetrag der Einkünfte 60.000 Euro jährlich nicht übersteigt, erhalten die FamilienCard. Familien mit vier und mehr Kindern erhalten die FamilienCard unabhängig von der Höhe ihres Einkommens. Jedoch muss nachgewiesen werden, dass für mindestens vier Kinder, die alle im Haushalt leben, Kindergeld bezogen wird. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Die FamilienCard beinhaltet ein Guthaben von 60 Euro jährlich pro Kind, das für bestimmte Angebote (zum Beispiel Schwimmbadbesuche, Wilhelma, Sportvereine) verwendet werden kann. Auf die Gebühren der Musikschule und auf die Elternbeiträge der Stadtranderholung (Waldheime) gibt es mit der FamilienCard 20 Prozent Ermäßigung.

Seit 2011 ergänzt die so genannte Teilhabeleistung (siehe 3.10, Seite 36) die städtische Unterstützung. Anspruch auf die gesetzliche Teilhabeleistung von 10 Euro pro Monat haben Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre, deren Eltern Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Leistungen nach dem AsylbLG oder Wohngeld beziehen.

Das FamilienCard-Guthaben (FC) und der Teilhabebetrag (TH) werden beide in so genannten Börsen (FC-Börse und TH-Börse) auf die FamilienCard aufgebucht. Die aufgeladene Karte dient als Zahlungsmittel für die verschiedenen Freizeit- und Bildungsangebote.

Die FamilienCard erhalten Sie in den Bürgerbüros und Bürgerinformationsstellen, bei den Bezirksämtern sowie bei der Dienststelle „Freiwillige Leistungen“ des Sozialamts in der Eberhardstraße 33. Sie wird ohne weiteren Antrag nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder der Dezemberlohnabrechnung oder der Elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgegeben bzw. aufgeladen. Darüber hinaus wird die FamilienCard nach Vorlage eines aktuellen Arbeitslosengeld II Bescheides oder der Bonuscard ausgestellt.

Sozialamt, Dienststelle Freiwillige Leistungen,

Eberhardstraße 33, Telefon 0711/216-592 20

Weitere Infos in der Broschüre „Info FamilienCard Stuttgart“, www.stuttgart.de/familiencard

3. DAS LIEBE GELD

3.11 Bonuscard

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen erhalten oder sonst finanziell bedürftig sind, haben Sie die Möglichkeit, die Bonuscard zu erhalten. Bei Vorlage der Bonuscard gewähren viele Institutionen und Einrichtungen der Stadt Ermäßigungen. Als Inhaberin und Inhaber der Bonuscard können Sie einen Einkaufsausweis für die Stuttgarter Läden der Schwäbischen Tafel e. V. erhalten, dort günstige Lebensmittel erwerben sowie kostenlos an vielen kulturellen Veranstaltungen teilnehmen. Außerdem können Sie Zuschüsse zu den VVS-Tickets bekommen.

Bonuscard-Kinder und Jugendliche erhalten Gebührenbefreiung in Kindertageseinrichtungen, Horten und im Rahmen der verlässlichen Grundschule, dürfen kostenlos an Waldheim-Ferien teilnehmen, erhalten auf die Kurse der Musikschule einen Rabatt von 90 Prozent und ein auf 1 Euro vergünstigtes Mittagessen an allgemeinbildenden Schulen, Sonderschulen und Sonderschulkindergärten der Stadt Stuttgart.

Ohne Antrag erhalten Personen, die im November/Dezember des Vorjahres Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, die Bonuscard automatisch zugeschickt.

Seit 2013 erhalten alle Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag eine Bonuscard 2013, unabhängig von der Höhe ihres sonstigen Einkommens. Für den Erhalt der Bonuscard 2013 ist ausschließlich ein ausgefüllter Bonuscard-Antrag für das Jahr 2013 und die Vorlage eines aktuellen

Bewilligungsbescheides für Wohngeld oder Kinderzuschlag erforderlich.

Andere Personen mit geringem Einkommen müssen die Bonuscard bei der Dienststelle „Freiwillige Leistungen“ des Sozialamts beantragen. Bitte nehmen Sie eine Kopie Ihres Steuerbescheids, Ihrer Gehaltsabrechnung oder Ihres Arbeitslosengeldbescheides mit.

Sozialamt, Dienststelle Freiwillige Leistungen,

Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-592 64 oder 216-592 55, bonuscard@stuttgart.de,
Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 bis 13 Uhr, Donnerstag 14 bis 18 Uhr.

3.12 Bildungs- und Teilhabeleistung

Kinder haben Anspruch auf das Bildungspaket, wenn sie beziehungsweise ihre Eltern ALG II oder Sozialgeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Unterstützt werden Angebote der Lernförderung, Mittagessen in Kita, Schule und Hort, Kultur, Sport und Freizeit, Ausflüge in Kita und Schule, Schulbedarf (100 Euro jährlich) sowie Schülerbeförderung.

Anträge und Informationen:

Hotline des JobCenters, Telefon 0711/134 99-190



3.13 Landesfamilienpass

Den Landesfamilienpass und die dazu gehörige Gutscheinkarte können Sie als Alleinerziehende und Alleinerziehender beantragen, wenn Sie mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind zusammen leben. Er ist einkommensunabhängig und gewährt freien oder ermäßigten Eintritt für Sehenswürdigkeiten des Landes, wie staatliche Schlösser, Museen und Gärten.

Weitere Informationen und Antragsformulare bei den **Bürgerbüros**, Adressen siehe Seite 91.

Der Landesfamilienpass kann auch online beantragt werden unter www.stuttgart.de, Suchwort: Landesfamilienpass

3.14 Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Privatpersonen können für ihre Wohnung eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen.

Anspruch auf Befreiung haben

- Empfängerinnen und Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II,
- Empfängerinnen und Empfänger von BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld, die nicht bei den Eltern wohnen,
- taubblinde Menschen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Blindenhilfe.

Der **Antrag** wird von **JobCenter und Sozialamt** ausgehändigt oder steht als Download unter www.rundfunkbeitrag.de zur Verfügung. Senden Sie den ausgefüllten Antrag an ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

3.15 Witwen-/Witwer-, Voll-, Halbwaisenrente, Erziehungsrente

Wenn Sie nach dem Tod Ihres geschiedenen Partners/Ihrer Partnerin nicht wieder geheiratet haben und ein eigenes Kind beziehungsweise ein Kind Ihres früheren Mannes/Ihrer Frau betreuen und erziehen, das noch nicht 18 Jahre alt oder behindert ist, haben Sie eventuell Anspruch auf eine so genannte Erziehungsrente. Diese unterliegt allerdings einer Einkommensanrechnung, das heißt, Sie dürfen nur beschränkt dazuverdienen. Seit dem 1. Januar 2005 können auch gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner in Eingetragener Lebenspartnerschaft Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (gilt – noch nicht – für Beamtinnen und Beamte) erhalten.

Wichtig: Für alle Rentenarten gilt, dass sie nur auf Antrag und nicht rückwirkend gewährt werden. Damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen, sollten Sie sich so früh wie möglich informieren.

Auskünfte und Beratung gibt es für Beschäftigte bei folgenden Stellen:

- **Versicherungsamt**, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-590 40 oder 216-590 60

3. DAS LIEBE GELD

- **Bezirksämter** in den verschiedenen Stadtteilen (Rentenstellen)
- Oder direkt bei den Versicherungsträgern **Deutsche Rentenversicherung Bund/Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**, Außenstelle Stuttgart, Rotebühlstraße 133, 70197 Stuttgart, Telefon 0711/614 66-0.
- Beamtinnen und Beamte können sich an ihren Arbeitgeber wenden oder direkt an den **Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg** (zuständig für Kommunalbeamtinnen/Kommunalbeamte), Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart, Telefon 0711/25 83-0
- **Landesamt für Besoldung und Versorgung** (zuständig für Beamtinnen und Beamte des Landes), Philipp-Reis-Straße 2, 70736 Fellbach, Telefon 0711/34 26-0

3.16 Wohngeld

Wohngeld gibt es für jede natürliche Person, die Wohnraum gemietet oder Eigentum als selbst genutzten Wohnraum hat und zwar als

- **Mietzuschuss** für eine Wohnung oder ein Zimmer,
- **Lastenzuschuss** für eine Eigentumswohnung beziehungsweise ein Eigenheim.

Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Jahreseinkommen die jeweils gültige Höchstgrenze nicht überschreitet. Eine Liste mit aktuellen Einkommensgrenzen gibt es beim Sozialamt, Bürgerservice Sozialleistungen. Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, der Höhe des Familieneinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete

ab. Wichtig ist auch hier, dass Sie schnell handeln, da Wohngeld erst vom Beginn des Monats an gewährt wird, in dem Ihr Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Rückwirkend bekommen Sie nichts.

Wenn Sie nur sehr wenig oder gar kein Einkommen haben, wird Ihr Wohngeldantrag in der Regel abgelehnt und Sie werden auf Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II, beziehungsweise XII) verwiesen. Falls Sie aber nachweisen können, dass Sie von Erspartem leben (Sparbuch oder Ähnliches) oder von anderen (zum Beispiel Eltern) finanziell unterstützt werden, kann Wohngeld bezahlt werden.

Informationen und Antragsformulare gibt es beim **Sozialamt, Abteilung Wohngeld**, Sozialversicherungen, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart oder auch in allen **Bezirksämtern**.

Lesetipp

Die Broschüre **„Wohngeld 2013 – Ratschläge und Hinweise“** liefert viele hilfreiche Berechnungsbeispiele und Hinweise. Sie kann direkt beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Referat Bürgerservice und Besucherdienst, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, Bürgertelefon 030/183 00-30 60 (Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr) bestellt oder jederzeit heruntergeladen werden: www.bmvbs.de, E-Mail: buergerinfo@bmvbs.bund.de



3.17 Schulden

Wenn Sie Ihre Schulden nicht mehr zurückzahlen können, kein Geld für die Miete übrig bleibt, Ihnen die Bank am Ende des Monats nichts mehr auszahlt oder Sie von Inkassounternehmen unter Druck gesetzt werden, wenden Sie sich an die Schuldnerberatungsstelle. Dort werden Sie fachkundig beraten und mit allen Beteiligten werden Wege aus der Schuldenfalle gesucht. Die Beratung ist kostenlos. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

Caritasverband für Stuttgart e. V., Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V., PräventSozial gGmbH, Wilhelmsplatz 11, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/72 69 75-44, erreichbar Montag, Mittwoch und Freitag, 9 bis 11.30 Uhr und Mittwoch, 13.30 bis 16.30 Uhr, www.zsb-stuttgart.de

3.18 Günstige Kindersachen, Möbel und Hausrat

Es gibt in Stuttgart immer mehr Sozialkaufhäuser, in denen Sie günstig gebrauchte Waren aller Art kaufen können. Sie finden dort unter anderem Kleidung, Möbel, Geschirr, Hausrat, Kindersachen und zum Teil auch Elektrogeräte. Je nach Spendenlage ändert sich das Angebot. Nachstehend die Sozialkaufhäuser nach Postleitzahl sortiert.

Gebrauchtwaren Vermittlung

Silberburgstraße 93-95, 70176 Stuttgart-West,
Telefon 0711/615 01 02

Kinderkaufhaus Zorella

Hackstraße 9-11, 70190 Stuttgart-Ost,
Telefon 0711/39 14 17 00

Second-Hand-Kaufhaus, Frauenunternehmen Zora gGmbH

Stöckachstraße 16, 70190 Stuttgart-Ost,
Telefon 0711/26 84 35 26

Das Kaufhaus Wangen/Neue Arbeit gGmbH

Inselstraße 5, 70327 Stuttgart-Wangen,
Telefon 0711/407 031-77
Je nach Spendenlage unterschiedliche Angebote, Möbel, Kleidung, Kinderwagen und vieles mehr.

Kaufhaus Deluxe/Neue Arbeit gGmbH

Kreuznacher Straße 53, 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt,
Telefon 0711/46 98 00 10

Das Kleine Kaufhaus/Neue Arbeit gGmbH

Korntaler Straße 51, 70439 Stuttgart-Stammheim,
Telefon 0711/86 05 47-41

Fairkauf (Caritas)

Steiermärkerstraße 53, 70469 Stuttgart-Feuerbach,
Telefon 0711/65 70 60
Möbel, Kleidung, Haushaltswaren, Textilien, elektrische Groß- und Kleingeräte, Kindersachen.

3. DAS LIEBE GELD

Außerdem gibt es noch viele günstige Secondhand-Angebote speziell für Kinder. Gebrauchte Kinderwägen, Kinderbetten, Kinderkleidung, Spielsachen und vieles mehr finden Sie unter anderem bei folgenden Einrichtungen:

Secondhandladen SternTaler

im Eltern-Kind-Zentrum im Haus der Rudolf Schmid und Hermann Schmid-Stiftung, Ludwigstraße 41-43, 70176 Stuttgart, Telefon 0711/50 53 68-36

Kinderschutzbund

Christophstraße 8, 70178 Stuttgart, Telefon 0711/24 44 24 oder 236 57 07

Zauberwald, Kinder secondhand

Tübinger Straße 97, 70178 Stuttgart-Süd, Telefon 0711/674 48 22

S Windrad – Secondhand von Baby bis Teenie

Gablenberger Hauptstraße 111, 70186 Stuttgart-Ost, Telefon 0711/220 15 38

Secondhandladen Julchen & Maxim im MÜZE-Süd,

Gebrüder-Schmid-Weg 13, 70199 Stuttgart, Telefon 0711/649 17 56

Kindersachenmärkte finden in der Regel zweimal jährlich statt (Veranstaltungsorte und Termine bei den Kirchengemeinden, Kindergärten und allen Mütter-/Elternzentren erfragen oder Aushänge in den Stadtteilen beachten)

Termine der Kindermärkte und Kinder-Secondhand-Kleinanzeigen werden auch aktuell veröffentlicht in Elternzeitung „Luftballon“ (erscheint monatlich kostenlos), E-Mail: mail@elternzeitung-luftballon.de, www.elternzeitung-luftballon.de

Verschenmarkt der Stadt Stuttgart

Mit dem Online-Verschenmarkt können Stuttgarter Bürgerinnen und Bürger im Internet kostenlos entweder gut erhaltene Gegenstände zum Verschenken anbieten oder gezielt danach suchen, www.stuttgart.de/verschenmarkt

4. RECHTLICHE FRAGEN



4. RECHTLICHE FRAGEN

4.1 Scheidung der Ehe

Eine Ehe kann nur durch Beschluss des Familiengerichts auf Antrag eines oder beider Ehegatten geschieden werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehe gescheitert ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Eheleute seit mindestens einem Jahr getrennt leben.

4.2 Ehegattenunterhalt

Beim Ehegattenunterhalt ist zwischen Trennungsunterhalt und nahehelichem Unterhalt zu unterscheiden. Die Höhe des Trennungsunterhalts richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen, insbesondere Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Mit Rechtskraft der Scheidung erlischt der Anspruch auf Trennungsunterhalt.

Das Recht des Ehegattenunterhalts nach einer Scheidung geht vom Grundsatz der Eigenverantwortung aus. Frau und Mann sind beide gehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst zu sorgen. Es sei denn, es liegen zwingende Gründe (Kinderbetreuung, Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit) für einen Unterhaltsanspruch vor. Weitere Grundvoraussetzungen für den Ehegattenunterhalt sind Bedürftigkeit der Unterhaltsempfängerin/des Unterhaltsempfängers und Leistungsfähigkeit der anderen Partei. Ist zu wenig Geld bei dem oder der Unterhaltspflichtigen vorhanden, um alle Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen, hat der Unterhalt für Kinder Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Zwischen ehelichen Kindern und denen, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren, wird nicht mehr unterschieden.

Im zweiten Unterhaltsrang stehen Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind: der erste wie auch der zweite Ehegatte, der Kinder zu betreuen hat, aber auch die nicht verheiratete alleinerziehende Mutter/der nicht verheiratete alleinerziehende Vater. Müttern und Vätern, die ihr Kind betreuen – egal ob miteinander verheiratet oder nicht – steht jetzt nach der Geburt des Kindes bis zu drei Jahre lang Betreuungsunterhalt zu (siehe auch Seite 31). Darüber hinaus wurde das Unterhaltsrecht durch die gesetzliche Definition eines einheitlichen Mindestunterhalts für minderjährige Kinder vereinfacht. Er knüpft zukünftig an die Höhe des Kinderfreibetrags im Einkommenssteuergesetz an.

Lassen Sie sich in einer Trennungs- oder Scheidungssituation von einer Fachanwältin oder einem Fachanwalt für Familienrecht über Einzelheiten zum Ehe- und Unterhaltsrecht beraten.

Weitere Infos: www.bmj.de

4.3 Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht

Elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung

Im Scheidungsverfahren wird nicht mehr darüber entschieden, welcher Elternteil das Sorgerecht bekommt, vielmehr bleibt auch nach der Scheidung die elterliche Sorge bei beiden Eltern. Das heißt, auch wenn Sie getrennt von Ihrem Ehepartner leben



oder geschieden werden, müssen Sie alle wichtigen Entscheidungen in Bezug auf Ihr Kind (zum Beispiel welche Schulart Ihr Kind besuchen soll) gemeinsam treffen. Entscheidungen des täglichen Lebens (zum Beispiel Fußballverein oder Flötenunterricht) trifft allerdings nach wie vor der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

In einzelnen strittigen Fällen kann das Gericht die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil übertragen, ohne die gemeinsame Sorge im Allgemeinen aufzuheben.

Für den Fall, dass Sie sich mit dem Vater oder mit der Mutter des Kindes nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft nicht einigen können, ist es möglich, beim Familiengericht einen Antrag auf Alleinsorge zu stellen. Dem wird allerdings in aller Regel nur stattgegeben, wenn gewichtige Gründe vorliegen und die Aufhebung der gemeinsamen Sorge dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Scheuen Sie sich nicht, in schwierigen Situationen professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind, steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder einander heiraten. Werden keine Sorgeerklärungen abgegeben, hat die Mutter die elterliche Sorge allein. Die Sorgeerklärungen, die auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden können, müssen beurkundet werden, zum Beispiel kostenlos beim Jugendamt. Damit die

Sorgeerklärungen wirksam werden, muss die Vaterschaft rechtswirksam festgestellt sein. Es ist nicht erforderlich, dass Sie mit dem Vater Ihres Kindes zusammenleben.

Die gemeinsame elterliche Sorge behält ihre Gültigkeit auch nach einer eventuellen Trennung und kann nur durch das Familiengericht aufgehoben werden. Auf Antrag erhält dann entweder die Mutter oder der Vater die elterliche Sorge. Basis für diese Entscheidung ist die Zustimmung des anderen Elternteils oder – falls diese fehlt – das Wohl des Kindes.

Wenn sich unverheiratete Eltern nicht über die elterliche Sorge einigen können, haben Väter seit einiger Zeit die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Beteiligung am Sorgerecht oder auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu stellen. Das Familiengericht teilt der Mutter mit, dass der Vater diesen Antrag gestellt hat.

In Planung: Der Gesetzgeber beabsichtigt für Fälle, bei denen sich die Eltern auf kein gemeinsames Sorgerecht einigen, ein schriftliches Schnellverfahren einzuführen. Innerhalb von 6 Wochen nach der Geburt muss die Mutter schriftlich darlegen, warum eine gemeinsame Sorge dem Wohl des Kindes widerspricht. Sind die Kinder älter, beträgt die Widerspruchsfrist nur zwei bis vier Wochen. Verpasst die Mutter diese Frist, oder sind ihre Argumente nicht überzeugend, entscheidet das Familiengericht ohne Prüfung des Kindeswohls auf gemeinsames Sorgerecht.

Derzeit laufen Sorgerechts-Kampagnen, die nach einer anderen Lösung suchen.

4. RECHTLICHE FRAGEN

Vom **Jugendamt** werden Sie über die Abgabe einer Sorgereklärung beraten.

Umgangsrecht

Ihr Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Großeltern und Geschwister haben ebenfalls ein Umgangsrecht, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen (zum Beispiel Stiefelternteile und Pflegeeltern) des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben. Das Umgangsrecht vereinbaren Sie frei miteinander. Selbstverständlich können Sie sich auch bei Schwierigkeiten in Bezug auf die Regelung des Umgangs beraten lassen – einzeln oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil. Das ist besonders dann wichtig, wenn Sie den Eindruck haben, der Umgang könnte für das Kind schädliche Auswirkungen haben. In solchen Fällen, wie zum Beispiel bei Drogenkonsum oder Gewaltandrohung, kann das Familiengericht auf Antrag das Umgangsrecht – zum Wohle des Kindes – einschränken. Das Gericht ordnet dann zum Beispiel für einen bestimmten Zeitraum einen so genannten betreuten Umgang an. Der oder die Umgangsberechtigte darf das Kind dann nur unter Aufsicht und Betreuung einer speziell dafür geschulten Person sehen und mit ihm spielen.

Die Beratungszentren **Jugend und Familie des Jugendamts** der Landeshauptstadt Stuttgart beraten Sie gerne in diesen Fragen. Unter Telefon 0711/216-51 00 werden Sie an das zuständige Beratungszentrum vermittelt (Adressen siehe Seite 88).

Wenn Sie noch nicht volljährig sind, wird das Jugendamt gesetzlicher Amtsvormund Ihres Kindes. Die Personensorge für das Kind steht Ihnen neben dem Amtsvormund zu; zur Vertretung des Kindes sind Sie nicht berechtigt, das heißt etwa erforderliche Unterschriften leistet der Amtsvormund. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht Ihre Meinung vor. Mit Ihrer Volljährigkeit ist die Amtsvormundschaft automatisch beendet. Sie haben dann die elterliche Sorge allein.

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,

Beistandschaften, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart,
Telefon 0711/216-74 81 (Sekretariat)

Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und / oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Wenn Sie mit dem Vater Ihres Kindes nicht verheiratet sind, erhalten Sie vom Jugendamt nach der Geburt des Kindes ein Beratungsangebot über Möglichkeiten, die für Sie und Ihr Kind wichtigen rechtlichen Angelegenheiten zu regeln (zum Beispiel Vaterschaftsanerkennung). Nützen Sie dieses Angebot. Es enthält auch Name und Telefonnummern der entsprechenden Ansprechpartner/-innen des Jugendamts.

Für Kinder, die bei Ihnen leben, egal ob ehelich oder nichtehelich, werden Sie vom Jugendamt bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beraten und unterstützt. Dabei werden Ihnen Wege aufgezeigt, wie Sie die anstehenden Fragen eigenverantwortlich und eigeninitiativ lösen können. Eine zwischen den Eltern getroffene einvernehmliche Regelung zum Wohle des Kindes ist allen anderen Lösungen vorzuziehen. Auskünfte erhalten Sie beim



Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,

Beistandschaften, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart.

Unter Telefon 0711/216-74 81 oder 216-74 82 (Beurkundungsstelle für Abgabe der Vaterschaftsanerkennung) erfahren Sie die zuständigen Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner.

Beistandschaft

Sollte es Ihnen trotz Beratung und Unterstützung nicht möglich sein, die Probleme selbst zu regeln oder wollen Sie dies nicht tun, können Sie beim Jugendamt eine Beistandschaft beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die alleinige elterliche Sorge haben oder sich das Kind bei gemeinsamer elterlicher Sorge in Ihrer Obhut befindet. Durch die Beistandschaft wird Ihre elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird Sie bei wichtigen Entscheidungen einbeziehen. Er versucht, mit dem Vater oder der Mutter zu einer außergerichtlichen Lösung zu kommen. Gelingt dies nicht und müssen die Ansprüche Ihres Kindes gerichtlich durchgesetzt werden, wird Ihr Kind vor Gericht durch den Beistand vertreten. Die Einrichtung und Beendigung der Beistandschaft müssen Sie schriftlich beim Jugendamt beantragen.

Auskünfte erhalten Sie beim

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,

Beistandschaften, Pflugschaften, Vormundschaften,

Unterhaltsvorschüsse, Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart.

Unter Telefon 0711/216-51 24 erfahren Sie die zuständigen Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner.

4.4 Rechtsberatung, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Wenn Sie nur wenig Einkommen und darüber einen Nachweis haben, kann Ihnen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf Antrag kostenlose **Rechtsberatung durch einen Anwalt/eine Anwältin in den Räumen des** für Ihren Wohnort zuständigen **Amtsgerichtes** gewährt werden.

Amtsgericht Stuttgart, Hauffstraße 5, 70190 Stuttgart, Rechtsberatung nur Dienstag von 9 bis 11 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt, Badstraße 23, 70372 Stuttgart, Rechtsberatung nur Mittwoch 14 bis 16 Uhr

Zu diesen Zeiten können Sie sich ohne vorherige Anmeldung beraten lassen. Allerdings ist mit Wartezeiten zu rechnen. Da Sie Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darlegen müssen, bringen Sie am besten entsprechende Unterlagen mit. Dazu gehören zum Beispiel Lohnbescheinigungen, Sozialhilfebescheid, Bescheid des Jobcenters, Mietvertrag, Energiekosten/Nebenkosten, Versicherungen, Schuldenaufstellung, Personalausweis, Pass und Ähnliches.

Auskunft durch die Rechtsantragsstelle

Bei den Stuttgarter Amtsgerichten gibt es eine Rechtsantragsstelle. Beratungshilfe erhalten Sie dort nur, wenn Ihrem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für Hilfe oder die Aufnahme eines sachgerechten Antrags an das Gericht entsprochen werden kann.

4. RECHTLICHE FRAGEN

Kann Ihnen durch die kostenlose Rechtsberatung oder durch die Rechtsantragsstelle allein nicht weitergeholfen werden, stellt Ihnen diese unter genauer Bezeichnung der Angelegenheit gegebenenfalls einen **Berechtigungsschein für Beratungshilfe** aus. Mit diesem können Sie eine Anwältin/einen Anwalt eigener Wahl aufsuchen und müssen für diese Beratung nur einen geringen Kostenbeitrag bezahlen.

Amtsgericht Stuttgart, Telefon 0711/921-30 82 und 921-30 84, Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 8.30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag auch 13.45 bis 15.30 Uhr

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt, Telefon 0711/50 04-0, Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Freitag, 8.30 bis 11 Uhr, Donnerstag 13 bis 15.30 Uhr nur für Berufstätige

Beide Stellen werden sehr stark in Anspruch genommen, deshalb ist ausdrücklich von telefonischen Anfragen abzusehen. Es empfiehlt sich, frühzeitig zu kommen.

4.5 Erbrecht

Alle Erben, das heißt auch alle Kinder einer Person, egal ob ehelich oder nicht, bilden eine Erbengemeinschaft. Wenn Ihr Kind noch nicht volljährig ist, sind Sie auch in Erbschaftsangelegenheiten die gesetzliche Vertretung. Auskünfte zum Erbrecht erhalten Sie in Baden-Württemberg beim Nachlassgericht/Notariat. Zuständig ist das Nachlassgericht am letzten Wohnort des Erblassers/der Erblasserin. Die Beratungen dort sind kostenlos.

4.6 Ausländerrechtliche Fragen

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) brauchen für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland keine Aufenthaltserlaubnis. Die Freizügigkeit ist gewollt und umfasst auch das Aufenthaltsrecht sowie die Möglichkeit zu arbeiten. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass genügt zur Einreise. Die Freizügigkeitsbescheinigung entfällt seit 2013. Grundsätzlich haben Unionsbürger/-innen auch Anspruch auf Familienleistungen wie Kindergeld, Elterngeld oder Unterhaltsvorschuss.

Ein gesicherter ausländerrechtlicher Status ist für zugewanderte Menschen und ihre Familien Voraussetzung für eine langfristige Perspektive in Deutschland. Besonders in Trennungs- und Scheidungssituationen sind ausländerrechtliche Fragen von Bedeutung, da eine Trennung oder eine Scheidung ausländerrechtliche Folgen haben und eventuell dazu führen kann, dass Sie Deutschland verlassen müssen. Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) sind eng an Ihre persönliche Situation gebunden. Dies gilt vor allem dann, wenn Sie im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind und noch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht haben. Sämtliche Aspekte dieses Themas differenziert und umfassend darzustellen, würden den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Bitte nutzen Sie das persönliche Beratungsangebot.

Auch wenn Sie ein Kind erwarten und keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, raten wir Ihnen, sich ausländerrechtlich beraten zu lassen.



Die **Fachstelle Migration des Sozialamts der Landeshauptstadt Stuttgart** berät zu Fragen des Aufenthaltsrechts, der Familienzusammenführung, zum Flüchtlings- und EU-Recht sowie zu sozialen Leistungen.

Fachstelle Migration, Landeshauptstadt Stuttgart, Sozialamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-591 54, E-Mail: migration@stuttgart.de

Weitere Beratung bieten an:

Amt für öffentliche Ordnung, Ausländerbehörde Stuttgart, Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-918 56, E-Mail: poststelle.32@stuttgart.de

Beratungsstelle für Migranten des Vereins für Internationale Jugendarbeit e. V., Moserstraße 10, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/239 41-23

Clearingstelle Sprachliche Integration, Landeshauptstadt Stuttgart, Sozialamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-592 35, Fax 0711/216-591 49, E-Mail: poststelle.50-33@stuttgart.de

Erstberatung für Neuzuwanderer, Landeshauptstadt Stuttgart, Sozialamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-590 30, E-Mail: poststelle.mbe@stuttgart.de

Fraueninformationszentrum FIZ, Moserstraße 10, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/239 41 24, E-Mail: fiz@vij-stuttgart.de

Internationales Beratungszentrum der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V., Schloßstraße 76, 70176 Stuttgart, 70190 Stuttgart, Telefon 0711/28 54-40, E-Mail: armin.albrecht@eva-stuttgart.de

Migrationsdienste der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Stuttgart, Olgastraße 63, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/210 61-70, E-Mail: migrationsdienste@awo-stuttgart.de

Migrationszentrum Bad Cannstatt des Caritasverband für Stuttgart e. V., Spreuergasse 47, 70372 Stuttgart, Telefon 0711/550 59 11-0, E-Mail: mig-zentrum@caritas-stuttgart.de

Migrationszentrum Stuttgart-Mitte des Caritasverband für Stuttgart e. V., Weißenburgstraße 13, 70180 Stuttgart, Telefon 0711/64 53-1 02 45

Weitere Infos:

Broschüre: **„Wegweiser“** mit besonderen Angeboten für Stuttgarter Migrantinnen und Migranten der Fachstelle Migration des Sozialamts, E-Mail: migration@stuttgart.de oder Download unter www.stuttgart.de/migration

5. RUND UMS WOHNEN



5. RUND UMS WOHNEN

Eine gesicherte Wohnung zu haben, ist eine existenzielle Frage. Deshalb hier ein paar Tipps, wie die bisherige Wohnung gehalten oder eine neue gefunden werden kann. Auch die Beratungsstellen der freien Träger (Caritasverband, Diakonische Bezirksstellen und andere) können weiterhelfen.

5.1 Mietspiegel

Um den Mietpreis der eigenen Wohnung anhand der Mieten anderer, vergleichbarer Wohnungen überprüfen zu können, gibt es den Mietspiegel für Stuttgart. Er ist einsehbar beziehungsweise gegen eine Schutzgebühr von 6,50 Euro zuzüglich Versandkosten erhältlich:

Amt für Liegenschaften und Wohnen, Wohnbauförderung und Mietpreisangelegenheiten, Hospitalstraße 8, 70174 Stuttgart, 3. Stock, Zimmer 331, Telefon 0711/216-913 81

Statistisches Amt, Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, 3. Stock, Zimmer 341, Telefon 0711/216-985 87

Rathaus-Infothek, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, sowie bei sämtlichen Bezirksrathäusern

Außerdem kann man den Mietspiegel online beim Statistischen Amt unter E-Mail: kounis@stuttgart.de anfordern.

5.2 Wohnungssuche

Es empfiehlt sich, alle Möglichkeiten der Wohnungssuche auszuschöpfen: Zeitungsanzeigen, Aushänge in Geschäften und in der Nachbarschaft. Auch persönliche Kontakte erweisen sich oft als nützlich. Fragen Sie an Ihrem Arbeitsplatz, ob der Betrieb bei der Wohnungssuche behilflich sein kann. Größere Unternehmen und auch Behörden haben oft eine eigene Abteilung für Wohnungsfragen und/oder Dienstwohnungen.

Zusätzlich können Sie ein Maklerbüro einschalten. In diesem Fall müssen Sie nach erfolgreicher Vermittlung einer Wohnung Maklergebühren bezahlen. Arbeitslosengeld II-Bezieher/-innen erhalten die Maklergebühr unter Umständen ersetzt. Für die Vermittlung einer Sozialwohnung darf keine Maklergebühr genommen werden. Leisten Sie keine Vorauszahlungen. Sie sind nicht rechtmäßig.

5.3 Sozialwohnungen

Sozialwohnungen sind mit öffentlichen Mitteln errichtete Wohnungen, die der Mietpreisbindung unterliegen. Wenn Sie kein oder nur ein geringes Einkommen haben, sollten Sie abklären, ob Sie Anspruch auf eine Sozialwohnung haben. Hierzu müssen Sie einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein stellen beim

Amt für Liegenschaften und Wohnen, Wohnraumversorgung, Kienestraße 31, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/216-913 99 (Information)



Wenn Sie einen Berechtigungsschein erhalten haben, kann es allerdings längere Zeit dauern, bis Sie ein Wohnungsangebot bekommen. Um in die Vormerkdatei aufgenommen zu werden, müssen Sie bereits drei Jahre in Stuttgart leben. Auswärtige Wohnungssuchende können vorgemerkt werden, wenn sie über ein eigenes Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts und der Wohnkosten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Kasernen oder über einen Arbeitsplatz in Stuttgart verfügen. Ausländische Bürgerinnen benötigen zusätzlich eine Niederlassungserlaubnis oder einen mindestens auf ein Jahr befristeten Aufenthaltstitel, um einen Wohnberechtigungsschein zu erhalten.

5.4 Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften

Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsbaugenossenschaften bauen und vermieten sowohl normale Mietwohnungen als auch Sozialwohnungen. Um eine solche Wohnung zu bekommen, muss man Mitglied in der jeweiligen Gesellschaft werden und bei Sozialwohnungen zusätzlich einen Wohnberechtigungsschein vorlegen.

Sollten Sie Interesse haben, Mitglied in einer Wohnungsbaugesellschaft beziehungsweise -genossenschaft zu werden, können Sie beim **Amt für Liegenschaften und Wohnen** eine entsprechende Adressliste bekommen (Telefon 0711/216-913 99) oder die Adressen dem Branchenverzeichnis, dem Internet unter www.wohnungsbaugenossenschaften-bw.de oder www.stuttgarter-wohnungen.info entnehmen.

5.5 Wohnprojekte und Wohnanlagen für Alleinerziehende

Verschiedene Träger unterhalten in Stuttgart Wohnungen, in denen Alleinerziehende, die sich in einer Notlage befinden, unterkommen können. Im Folgenden führen wir die verschiedenen Einrichtungen auf. Auch bei Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft spielt die Konfessionszugehörigkeit keine Rolle für die Vergabe der Wohnung.

Haus Claire-Marie, Caritasverband für Stuttgart e. V. und Evangelische Gesellschaft Stuttgart

Claire-Marie bietet 25 Wohnungen für Frauen mit und ohne Kinder, die selbstständig wohnen können und zum Beispiel aufgrund von geringem Einkommen oder Migrationshintergrund, Schwierigkeiten haben, auf dem Stuttgarter Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Ein Wohnberechtigungsschein ist nicht erforderlich. Die Vermittlung erfolgt über Frau Tiefel, Telefon 0711/60 18 78 86 (Montag bis Mittwoch) oder 0711/55 03 71 30 (Donnerstag)

Mutter-Kind-Einrichtung Paulusstift, Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Mutter-Kind-Einrichtung Paulusstift bietet unterschiedliche Wohn- und Betreuungsformen für schwangere und alleinerziehende Mädchen und Frauen mit Kindern bis zu sechs Jahren an. Zudem verfügt das Haus über Gemeinschaftsräume und einen Garten mit großem Spielplatz. Für die Betreuung der Kinder (von null bis sechs Jahren) stehen Plätze in der Kindertagesstätte des Sozialdienstes katholischer Frauen zur Verfügung.

5. RUND UMS WOHNEN

Paulusstift, Ottostraße 1, 70190 Stuttgart,
Telefon 0711/268 89-0, E-Mail: paulusstift.info@skf-drs.de,
www.skf-stuttgart.de

„MuK: Wir bauen ein Haus – Hilfen für Mütter und Kinder“ e. V. Wohngelegenheiten

MuK bietet in drei Häusern in den Stadtteilen Hofen, Plieningen und Vaihingen je acht Wohnungen für Schwangere und alleinerziehende Frauen mit Säuglingen oder Kleinkindern in Notsituationen. Jedes Haus hat außerdem eine Gemeinschaftswohnung im Erdgeschoss mit Zugang zu Garten und Spielplatz, die allen Bewohnerinnen offen steht. Die Vermittlung der Wohnungen erfolgt über den **Verein MuK**, Kontakt Inge Kleinert, Telefon 0711/765 53 90.

Städtische Wohnanlagen für Alleinerziehende

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart bietet in zwei Häusern volljährigen Alleinerziehenden mit Kindern bis zu sechs Jahren und Frauen ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat Wohnmöglichkeiten an. Die Alleinerziehenden werden hier auch beraten und unterstützt, um eine selbstbestimmte Lebensführung zu entwickeln und eine tragfähige Mutter-Kind-Beziehung aufzubauen.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Wohnung ist, dass Sie

- die Grundversorgung des Kindes leisten können,
- interessiert sind, sich am Leben in der Hausgemeinschaft zu beteiligen,
- sich in einer schwierigen Lebenssituation befinden,
- bereit sind, an Ihrer Lebenssituation zu arbeiten,
- nicht akut alkohol- oder drogenabhängig sind.

Eckartstraße 20, 70191 Stuttgart, Telefon 0711/61 58 22-5
und 61 58 22-6, E-Mail: wa.eckartstrasse@stuttgart.de

Solitudestraße 49, 70499 Stuttgart (Bergheim),
Telefon 0711/86 48 92, E-Mail: wa.solitudestrasse@stuttgart.de

Weraheim – Kirchliche Stiftung „Zufluchtsstätten Württemberg“

Die Mutter-Kind Einrichtung Weraheim bietet unterschiedliche Wohn- und Betreuungsformen für schwangere und alleinerziehende Mädchen und Frauen, Wohngruppen für Frauen mit Kind/Kindern, Notaufnahmepätze für Kinder von null bis drei Jahren, Betreutes Wohnen für Frauen, Männer und Kinder.

Weraheim, Oberer Hoppenlauweg 2-4, 70174 Stuttgart,
Telefon 0711/162 63-0 und 162 63-11,
E-Mail: info@weraheim.de, www.weraheim.de

Wohnprojekte „Unterer Dornbusch“ und „Hackstraße 15a“

Die ambulant betreuten Wohnungen sind für Schwangere, Alleinerziehende und Paare mit Kindern, die wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Neben der sozialpädagogischen Begleitung gibt es hauswirtschaftliche Beratung. Ein Wohnberechtigungsschein ist erforderlich.

Die Belegung erfolgt durch die **Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe, Sozialamt**, Dagmar Nübel,
Telefon 0711/216-576 25, E-Mail: dagmar.nuebel@stuttgart.de



5.6 Drohende Wohnungslosigkeit

Wenn Ihnen die Wohnung fristlos gekündigt wurde oder eine Räumungsklage wegen Mietschulden droht oder bereits erhoben wurde, können Sie Beratung und Unterstützung erhalten bei der

Fachstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit, Sozialamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-591 69

Wenn Sie wohnungslos sind und sofort eine Wohngelegenheit benötigen, können Sie vorübergehend in einem Sozialhotel untergebracht werden. Die Vermittlung erfolgt über die **Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe, Sozialamt**, Telefon 0711/216-576 26

5.7 Bau oder Kauf von Wohneigentum

Die Landeshauptstadt Stuttgart und das Land Baden-Württemberg unterstützen Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, wenn sie in Stuttgart Wohneigentum bauen oder erwerben wollen. Bei Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen gibt es zinsverbilligte Darlehen der L-Bank nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach dem städtischen Familienbauprogramm Baukosten- oder Zinszuschüsse zu erhalten.

Wichtig zu wissen: Der Antrag muss vor Kaufvertragsabschluss beziehungsweise Baubeginn beim Amt für Liegenschaften und Wohnen gestellt werden. Mit dem Bau/Kauf darf erst

begonnen werden, wenn Darlehen/Zuschuss bewilligt wurde. Da jeder Einzelfall anhand persönlicher Daten wie Einkommen, Eigenkapital und Finanzierungsbedarf geprüft wird, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts für Liegenschaften und Wohnen nach vorheriger Terminvereinbarung für eine ausführliche Beratung zur Verfügung.

Amt für Liegenschaften und Wohnen, Hospitalstraße 8, 70174 Stuttgart

Ansprechpartner/-innen für die Eigentumsförderung:

Familienname	Telefon
A-G	0711/216-913 74
H-L	0711/216-913 75
M-Z	0711/216-913 77

Die wichtigsten Informationen zum Landeswohnraumförderungsprogramm und städtischen Familienbauprogramm sind im Internet auf den Seiten der Landeshauptstadt Stuttgart unter www.stuttgart.de/wohnbaufoerderung abrufbar.

Weitere Informationen, Broschüren und Anträge zum Herunterladen stellt die L-Bank auf ihren Internetseiten unter www.l-bank.de/Wohnraumfoerderung bereit.

Wohngeld

Die Informationen zum Thema „**Wohngeld**“ finden Sie im Kapitel „Das liebe Geld“ (siehe Seite 38).

6. WOHIN MIT DEN KINDERN?



6. WOHN MIT DEN KINDERN?

Für alleinerziehende Eltern ist die Sorge um eine angemessene Betreuung ihrer Kinder ein zentrales Anliegen. Ob es sich um die Suche nach einer Tagesmutter, einem Platz in einer Tageseinrichtung oder einen Kindergartenplatz handelt, wichtig ist: Erkundigen Sie sich so früh wie möglich und lassen Sie Ihr Kind bei mehreren Einrichtungen vormerken. Es ist auch empfehlenswert, verschiedene Arten von Einrichtungen anzuschauen, um herauszufinden, welche Einrichtung in Bezug auf Öffnungszeiten, Entfernung, pädagogischem Konzept und Atmosphäre am besten zu Mutter und Kind passt. Auch wenn Sie als Alleinerziehende/r in den meisten Einrichtungen Vorrang haben, ist nicht sicher, dass Sie Ihr Kind sofort unterbringen. Trotz des seit Jahren kontinuierlichen Ausbaus der Betreuungsangebote durch die Landeshauptstadt Stuttgart fehlen im Kleinkind- und Ganztagsbereich noch Plätze. Informationen zu allen **Tageseinrichtungen für Kinder** finden Sie auf der Internetseite www.stuttgart.de/kits oder Sie können bei der Familieninformation des Jugendamts eine Broschüre mit den entsprechenden Informationen anfordern.

Jugendamt Stuttgart, Familieninformation,

Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/216-910 20,
E-Mail: familieninfo@stuttgart.de
Kontaktzeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 9 bis 13 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr

Ist eine Tagesmutter oder ein Platz in einer Tageseinrichtung gefunden, bleiben immer noch viele Zeiten (ungünstige Arbeitszeiten, Schulferien, Erkrankungen der Kinder oder der Wunsch, einmal ein paar Stunden für sich allein zu haben) in denen die Frage der Kinderbetreuung unlösbar scheint. Hier empfiehlt es

sich, so früh wie möglich Kontakte zu anderen Alleinerziehenden, zu Müttern in Spiel- und Krabbelgruppen und zu Nachbarinnen und Nachbarn zu suchen. Haben Sie den Mut, über Ihre Situation zu sprechen! Bitten Sie um Hilfe! Vielleicht wohnt gegenüber eine Oma, die gerne einmal ein Kind betreut? Bestimmt gibt es auch in Ihrer Umgebung viele Mütter, die sich gegenseitige Kinderbetreuung gut vorstellen können, weil sie zum Beispiel selbst auch gerne einmal einen gemeinsamen Abend mit Partner – aber ohne Kinder – verbringen möchten. Bei der Familieninformation des Jugendamts bekommen Sie Informationen über Kontaktstellen für Familien: Familienzentren, Familienbildungsstätten und Spiel- und Krabbelgruppen.

Jugendamt Stuttgart, Familieninformation,

Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/216-910 20,
E-Mail: familieninfo@stuttgart.de
Kontaktzeiten: Montag, Dienstag und Freitag von 9 bis 13 Uhr,
Dienstag und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr

Auch im Kapitel „Treffpunkte und Freizeitmöglichkeiten“ finden Sie Anregungen, Vorschläge und Adressen, wo Sie sich mit anderen treffen können.



6.1 Babysitterdienste

Die Arbeitsgemeinschaft Kinderbetreuung im Treffpunkt 50plus vermittelt Frauen und Männer als „Leihomas“ oder „Leihopas“. Die Idee ist, den Kindern eine willkommene Abwechslung und den Müttern eine angenehme Entlastung zu bieten. Die Kinderbetreuer/-innen stellen sich für kürzere Treffen in der elterlichen Wohnung etwa ein- bis zweimal wöchentlich maximal je drei Stunden zur Verfügung. Eine umfangreiche Kinderbetreuung zur Überbrückung von Arbeitszeiten ist hier nicht möglich. „Leihomas“ und „Leihopas“ verlangen neben Fahrtkostenersatz 6,30 Euro Aufwandsentschädigung pro Stunde, von denen 0,80 Euro für die Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft verwendet werden.

Unter Telefon 0711/62 78 09 erhalten Sie dienstags von 10 bis 12 Uhr persönliche Auskunft. Außerhalb der Bürozeiten nimmt ein Anrufbeantworter Ihre Mitteilung entgegen. Der Leiter der Kinderbetreuung ist Hartmut Sikinger. E-Mail: kinderbetreuung@ev-akademie-boll.de, www.leihgrosseltern-service.de

Das **DRK** schult 16- bis bis 25-Jährige, die sich gerne als Babysitter/-innen betätigen möchten. An zwei Wochenenden lernen diese dort alles Notwendige. Für ausgebildete Babysitter/Babysitterinnen, die an einer Vermittlung interessiert sind, und für Eltern, die Babysitter/Babysitterinnen suchen, gibt es die Internetplattform: www.hallobabysitter.de.

Auch das **Haus der Familie** qualifiziert laufend Schüler/Schülerinnen zu Babysitter/Babysitterinnen. Die Vermittlung erfolgt kostenlos über das Haus der Familie, Telefon 0711/22 07 09-0,

E-Mail: info@hdf-stuttgart.de. Infos zu weiteren Anbietern von Babysitterdiensten erhalten Sie auch über die **Familieninformation des Jugendamts**, Telefon 0711/216-910 20.

6.2 Ganztageseinrichtungen für Kinder

Ganztageseinrichtungen haben in der Regel Betreuungszeiten von 8 bis 16.30 Uhr, oft mit Frühdienst (6.30 bis 8 Uhr) und Spätdienst (16.30 bis 17 Uhr). Einige Einrichtungen bieten auch Spätöffnungszeiten bis 18 oder 19 Uhr an.

Jugendamt Stuttgart, Familieninformation,

Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/216-910 20, E-Mail: familieninfo@stuttgart.de, Kontaktzeiten: Montag, Dienstag, Freitag von 9 bis 13 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr

6.3 Kindergärten

In beinahe allen Stadtteilen Stuttgarts gibt es Kindergärten mit veränderten Öffnungszeiten. Das heißt, der Kindergarten ist anstatt von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr durchgehend von 7.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. Dies ermöglicht Müttern zumindest eine Teilzeitbeschäftigung.

6. WOHIN MIT DEN KINDERN?

6.4 Eltern-Kind-Gruppen

In Stuttgart gibt es über 40 so genannte Eltern-Kind-Gruppen. Hier haben Eltern einen Verein gegründet und sich dann auf die Suche nach geeigneten Räumen und Personal begeben. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über die Beiträge der jeweiligen Eltern und einen Zuschuss vom Jugendamt. In allen Eltern-Kind-Gruppen ist aktive Mitarbeit gefragt: Meistens werden Koch- und Putzdienste sowie organisatorische Aufgaben reihum selbst erledigt. Diese Mitarbeit bedeutet einerseits eine zusätzliche Belastung für Alleinerziehende, andererseits ist der Kontakt untereinander meist sehr gut. Gegenseitige Hilfe und Unterstützung ergeben sich fast von selbst. Auch ist der Einfluss auf pädagogische Inhalte und die Organisation des Betreuungsalltags größer, wenn die Eltern selbst Träger einer solchen Einrichtung sind. Viele Eltern-Kind-Gruppen nehmen schon Kinder ab einem Jahr auf.

Informationen erhalten Sie beim

Dachverband Stuttgarter Eltern-Kind-Gruppen e. V.,
Lazarettstraße 14, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/236 32-15
und 236 32-16, E-Mail: mail@stuttgarter-ekg.de,
www.stuttgarter-ekg.de

6.5 Tagesmütter und -väter

Tagesmütter beziehungsweise **-väter** übernehmen die Betreuung von Kindern ganztags, halbtags oder stundenweise, auch als Ergänzung zu Kindergarten beziehungsweise Kindertageseinrichtungen. Dadurch, dass Sie die Betreuungszeiten individuell aushandeln können, bieten sich Tagesmütter für ungünstige Arbeitszeiten an. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die beiden Tagesmüttervermittlungsstellen. Dort bekommen Sie auch entsprechendes Informationsmaterial.

Tagesmütter-Börse Caritas Verband Stuttgart,

Wagnerstraße 35, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/210 69-62,
E-Mail: tagesmuetter-boerse@caritas-stuttgart.de,
www.tagesmuetter-boerse.de, www.caritas-stuttgart.de

Tagesmütter- und Pflegeeltern Stuttgart e. V.,

Johannesstraße 33, 70176 Stuttgart, Telefon 0711/61 27 91,
E-Mail: service@tagesmuetter-stuttgart.de,
www.tagesmuetter-stuttgart.de

Alleinerziehende, Eltern, die sich in Ausbildung befinden, Schüler und Geringverdienende haben die Möglichkeit, beim **Jugendamt** (Bereich Wirtschaftliche Hilfen) einen Antrag auf Übernahme der Betreuungskosten zu stellen. Ihr Betreuungsbedarf und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse werden überprüft.

Wichtig: Der Antrag auf Übernahme der Betreuungskosten muss vor Beginn einer Betreuung gestellt werden (Adressen siehe Seite 88).



6.6 Pflegestellen

In Notsituationen wie zum Beispiel bei Krankheit oder Kuraufenthalt der Mutter oder aus sonstigen besonderen Gründen werden über das Jugendamt Kinder in Kurzzeitpflege oder längerfristige beziehungsweise dauerhafte Vollzeitpflege vermittelt.

Informationen und Beratung bekommen Sie beim **Jugendamt, Pflegekinderdienst**, Wilhelmstraße 3, Info-Telefon 0711/216-74 72 oder E-Mail: arne.joens@stuttgart.de, helga.heugel@stuttgart.de.

6.7 Kinderbetreuung durch Au-pairs

Au-pairs sind junge Menschen aus dem Ausland zwischen 18 und 25 Jahren, die ihre Sprachkenntnisse verbessern und die deutsche Kultur kennen lernen wollen. Dafür unterstützen sie die jeweilige Gastfamilie für zirka 30 Stunden in der Woche bei Kinderbetreuung und Hausarbeit. Au-pairs sind keine billigen Hausangestellte, sondern Familienmitglieder auf Zeit.

Wenn Sie eine/n Au-pair bei sich aufnehmen wollen, muss mindestens ein Kind unter 18 Jahren in Ihrem Haushalt leben und ein Mitglied Ihrer Familie muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Staatsbürger des Europäischen Wirtschaftsraums sein. Die/der Au-pair hat Anspruch auf freie Unterkunft in einem eigenen Zimmer und Verpflegung, auf zirka 260 Euro Taschengeld im Monat, auch während des Urlaubs und der Abwesenheit der Familie, und eine Fahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr. Außerdem müssen Sie mit Kosten für Unfall-,

Haftpflicht- und Krankenversicherung rechnen. Voraussetzung für die Kinderbetreuung durch eine/n Au-pair ist, dass Sie sich auf ein weiteres Familienmitglied einlassen können.

Au-pair bedeutet „auf Gegenseitigkeit“ und erfordert ein faires Gleichgewicht von Geben und Nehmen. Bitte wählen Sie für die Vermittlung einer/s Au-pairs nur eine Vermittlungsstelle aus, die das RAL-Gütezeichen „Au-pair“ der Gütegemeinschaft Au-pair e. V. erhalten hat. Sie können dann davon ausgehen, dass die Vermittlungsstelle die Au-pairs während ihres Aufenthaltes betreut, an mindestens fünf Tagen in der Woche erreichbar ist und ihre Vermittlungstätigkeit regelmäßiger Eigen- und Fremdkontrolle unterliegt.

Nicht kommerzielle Au-pair-Vermittlung in Stuttgart bietet der: **Verein für Internationale Jugendarbeit, vij-Stuttgart**, Moserstraße 10, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/239 41 33, E-Mail: au-pair@vij-stuttgart.de, www.au-pair-stuttgart.de

Andere Vermittlungsstellen finden Sie im Internet.

6. WOHIN MIT DEN KINDERN?

6.8 Betreuung für Schulkinder

Insbesondere für berufstätige Eltern kann die Frage nach einer Schulkindbetreuung von entscheidender Bedeutung sein. Die Stadt Stuttgart verfolgt das Ziel, spätestens im Jahr 2020 flächendeckend Ganztagesgrundschulen einzuführen. Momentan können/müssen Eltern noch aus verschiedenen Angeboten auswählen:

- Verlässliche Grundschule
- Flexible Nachmittagsbetreuung
- Schülerhäuser
- Ganztageschulen

Verlässliche Grundschule

Alle Grundschulen bieten in der „Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule“ eine Betreuung an, die über die Unterrichtszeit hinausgeht, in der Regel von 7 bis 14 Uhr. Einige Schulen haben auch ein längeres Betreuungsangebot. Die exakten Zeiten sind bei der jeweiligen Schule zu erfragen. Für das Angebot wird ein Entgelt von 0,63 Euro pro Betreuungsstunde erhoben. Ermäßigung beziehungsweise Erlass ist möglich. Bitte teilen Sie Ihren Betreuungsbedarf bei der Einschulung direkt in der jeweiligen Schule mit. Aktuelle Informationen erhalten Sie ebenfalls beim

Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart,
Hauptstätter Straße 79, 70178 Stuttgart,
Telefon 0711/216-882 50.

Informationen zur „Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule“ bekommen Sie

- direkt in den Schulen
- beim Schulverwaltungsamt, Telefon 0711/216-882 78
- bei der Elterninfo des Jugendamts, Telefon 0711/216-910 20 und im Internet: www.stuttgart.de/schule

Schülerhäuser

Als verbindliche Vorstufe zur Ganztagesesschule wurden Schülerhäuser eingerichtet. Sie bieten ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen während der Schulzeit. In den Ferien kann analog den Hortöffnungszeiten eine ganztägige Betreuung dazu gebucht werden. Die Standards bezüglich Personalausstattung, Mittagessen und pädagogischer Arbeit orientieren sich an den Angeboten der Horte. Schülerhäuser sind für die Eltern kostenpflichtig.

Informationen dazu erhalten Sie beim **Schulverwaltungsamt** – Team Ganztageschulen oder direkt bei den Schülerhäusern.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 gibt es **Schülerhäuser an folgenden Schulen:**

- Schülerhaus Schwabschule
- Schülerhaus Grundschule Riedenberg
- Schülerhaus Grundschule Ostheim
- Schülerhaus Ameisenbergschule (Ost)
- Schülerhaus Grundschule Kaltental
- Schülerhaus Kirchhaldenschule (Botnang)
- Schülerhaus Pestalozzischule (Vaihingen)
- Schülerhaus Riedseeschule (Möhringen)
- Die Schülerhäuser der Neuwirtshauschule (Zuffenhausen) und der Steinbachschule öffnen im Schuljahr 2013/2014.



Ganztageschulen

Ganztageschulen sind Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Sie bieten an vier Tagen für jeweils acht Zeitstunden (in der Regel von 8 bis 16 Uhr) eine bis auf das Mittagessen kostenlose individuelle Förderung des Kindes. Vor und nach der Ganztageschule (maximal zwischen 7 und 17 Uhr) kann ein zusätzliches kostenpflichtiges Betreuungsangebot gebucht werden. Freitags endet der Unterricht um 12 Uhr.

Weitere Infos:

Schulverwaltungsamt – Team Ganztageschulen,

Telefon 0711/216-883 37 oder

www.stuttgart.de/ganztagesgrundschule

Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung an Realschulen und Gymnasien

In der Regel bieten Realschulen und Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft individuelle Betreuungsangebote (Hausaufgaben, Sport und so weiter) sowie Gelegenheit zum Mittagessen. Umfassende Information über weiterführende Schulen (Haupt- und Realschulen sowie Gymnasien) in Stuttgart hat die Stabsabteilung Kommunikation gemeinsam mit dem Schulverwaltungsamt in einer Beilage im Stuttgarter Amtsblatt zusammengestellt. Dort sind alle weiterführenden Schulen – sowohl öffentliche als auch private – mit ihren unterschiedlichen Angeboten beschrieben. Den Sonderdruck „Weiterführende Schulen“ gibt es an der

Rathaus-Infothek, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, Telefon 0711/216-911 66 und beim **Schulverwaltungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart,** Hauptstätter Straße 79, 70178 Stuttgart, Telefon 0711/216-883 37 58.

6.9 Soziale Schülerbetreuung/Hausaufgabenbetreuung

Soziale Schülerbetreuung/Hausaufgabenbetreuung für Grundschülerinnen und Grundschüler gibt es in fast allen Stadtteilen. Diese Gruppen finden nachmittags statt, meist von 14 bis 17 Uhr. Während dieser Zeit werden sowohl Hausaufgabenbetreuung als auch Freizeitgestaltung angeboten. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch ehrenamtliche Kräfte.

Über die verschiedenen Angebote der Sozialen Schülerbetreuung in den einzelnen Stadtteilen können Sie sich im **Jugendamt bei der Initiativenberatung** unter den folgenden Telefonnummern informieren:

Safiye Kahraman-Schmid, Telefon 0711/216-553 55

Marija Rukavina, Telefon 0711/216-553 56

6.10 Kinderbetreuung in den Schulferien

In den Sommerferien, zum Teil auch in den anderen Schulferien, bieten verschiedene Träger Kinderfreizeiten in den Waldheimen in und um Stuttgart an. Soweit diese auch von größeren Kindern mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht einfach zu erreichen sind, werden die Kinder morgens an Sammelstellen mit dem Bus abgeholt und abends wieder gebracht. Ein Mittagessen ist meist vorgesehen.

Unter **www.waldheime-stuttgart.de** sind die Angebote der verschiedenen Träger von Waldheimfreizeiten zusammengefasst

6. WOHIN MIT DEN KINDERN?

abrufbar. Oder Sie wenden sich direkt an die Anbieter von Waldheimfreizeiten:

AWO Stuttgart, Telefon 0711/21061-41, -42, -43
E-Mail: Waldheim@awo-stuttgart.de

Evangelischer Kirchenkreis Stuttgart,
Telefon 0711/20 68-162 E-Mail: ferienwaldheim@elk-wue.de

Katholisches Stadtdekanat, Telefon 0711/70 50-97 53,
E-Mail: Michael.guntermann@wzs.drs.de

Alle Grundschulen bieten in der „Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule“ in den so genannten „kleinen“ Ferien eine Betreuung an – in Kooperation mit den Waldheimen, Jugendfarmen, Aktivspielplätzen und Jugendhäusern. Die meisten Aktivspielplätze und Jugendfarmen haben, unabhängig vom Schulverwaltungsamt, ein Ferienprogramm.

6.11 Betreute Freizeiten im In- und Ausland

werden von vielen Verbänden, Vereinen und konfessionellen Trägern angeboten.

Unter **www.jugendregion.de** gelangen Sie auf die Freizeitangebote der unterschiedlichen Trägervereine des Stadtjugendrings mit Beschreibung der Angebote und Kontaktadressen. Die Ferien- und Freizeitangebote der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH können Sie unter **www.jugendhaus.net** abrufen. Bei allen Freizeiten ist eine frühzeitige Anmeldung wichtig.

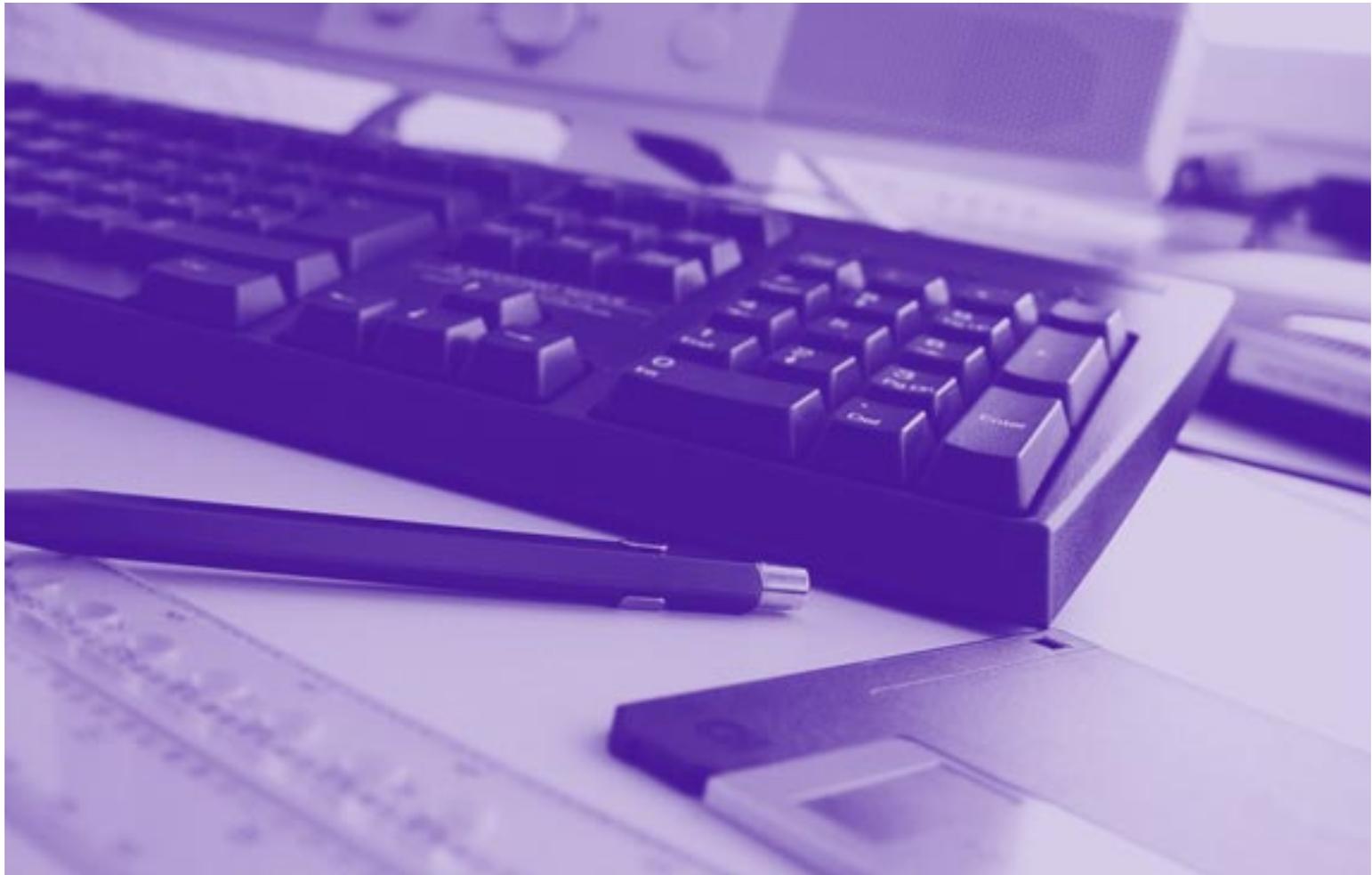
Das **Kinderferienprogramm „Hallo Kinder“** enthält für alle Kinder von sechs bis zwölf Jahren viele tolle Angebote aus den unterschiedlichsten Bereichen. Und das Beste daran: Die meisten Veranstaltungen sind kostenlos. Die Broschüre „Hallo Kinder – Sommerferienprogramm“ ist außer an Schulen noch bei vielen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Kindertreffs, Schwimmbädern, Museen und beim

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung Kinderförderung und Jugendschutz,
Telefon 0711/216-577 11 erhältlich.
www.ferienprogramm-stuttgart.de

„On board“ – das Ferienprogramm für Jugendliche von zwölf bis 18 Jahren für die Sommerferien wird von der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH und der Dienststelle Kinderförderung und Jugendschutz des Jugendamts Stuttgart zusammengestellt und herausgegeben. Es kann unter www.stuttgart.de/onboard herunter geladen werden.

Kinderferienbetreuungsangebote gibt es auch beim **Haus der Familie**, Telefon 0711/22 07 09-0,
E-Mail: info@hdf-stuttgart.de, www.hdf-stuttgart.de

7. ERWERBSTÄTIGKEIT



7. ERWERBSTÄTIGKEIT

Die eigenständige Existenzsicherung ist besonders für Frauen wichtig und sollte auch während der Erziehung und Betreuung eines Kindes oder mehrerer Kinder nicht aufgegeben, höchstens unterbrochen werden. Es empfiehlt sich heute nicht mehr, nach der Geburt eines Kindes die zur Verfügung stehende Elternzeit ganz zu nutzen:

- In hoch qualifizierten Berufen ist eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oft gleichbedeutend mit dem Ende von Karrierewegen.
- Mütter, die längere Zeit beruflich ausgesetzt haben, verlieren das Zutrauen in ihre beruflichen Fähigkeiten.
- Der schnelle technologische Wandel erschwert es bereits nach einer kurzen Unterbrechung, wieder an den Arbeitsplatz zurück zu kehren.
- Ein Ausstieg aus dem Beruf bedeutet meist eine unzureichende eigenständige finanzielle Absicherung, gerade auch im Alter.
- Viele Alleinerziehende wollen oder müssen sich nach Schwangerschaft, Geburt und Mutterschutz möglichst bald um eine Arbeitsstelle bemühen oder wieder an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren.

7.1 Vollzeitbeschäftigung

Wenn Sie sich dafür entscheiden, möglichst bald nach der Geburt Ihres Kindes wieder ganztags zu arbeiten und die Kinderbetreuung geregelt ist, ist dies für Ihr berufliches Weiterkommen und für Ihre Altersvorsorge von Vorteil. Nur Sie können entscheiden, ob und wie sich Vollzeitbeschäftigung und Kindererziehung für Sie vereinbaren und organisieren lassen.

7.2 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeit in der Elternzeit

In der Elternzeit können Sie Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten und beziehen Elterngeld. Die Dauer der Teilzeit soll mindestens zwei Monate betragen. Über die konkrete Ausgestaltung der Teilzeit (Wochentage und Zeiten) müssen Sie sich mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin verständigen.

In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeit in der Elternzeit, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen und Sie seit mehr als sechs Monaten ohne Unterbrechung im Unternehmen tätig waren. Mit Zustimmung Ihres Arbeitgebers/Ihrer Arbeitgeberin können Sie auch Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber leisten.

Teilzeit nach der Elternzeit

Unabhängig von der Elternzeit haben Sie einen Anspruch auf Teilzeitarbeit, sofern Sie in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, Sie selbst seit mindestens sechs Monaten dort tätig sind und keine besonderen betrieblichen Gründe dem entgegenstehen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Einen entsprechenden Antrag müssen Sie spätestens drei Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung bei Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin stellen. Dabei sollten Sie auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben. Wenn Ihr Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin Ihren Teilzeitantrag nicht bis spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin ablehnt, verringert sich die Arbeitszeit entsprechend Ihren Wünschen.



Wichtig: Reduzieren Sie Ihre Arbeitszeit nur befristet. Sie haben dann nach Ende der Befristung wieder automatisch Anspruch auf eine Ganztagsbeschäftigung. Eine Rückkehr von einer unbefristeten Teilzeitarbeitsstelle auf einen Vollzeit Arbeitsplatz ist meist schwierig.

7.3 Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro nicht überschreitet. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin überweist pauschal Beiträge zu Kranken-, Renten- und Unfallversicherung und führt die Pauschalsteuer ab. Es wird unterschieden zwischen Minijobs im gewerblichen Bereich, in Privathaushalten und kurzfristigen Minijobs. Mehrere Minijobs werden zusammengezählt und fallen dann nicht mehr unter die Geringfügigkeitsregel.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und deren Arbeitsentgelt weiterhin maximal 400 Euro beträgt, sind auch weiterhin versicherungsfrei in der Rentenversicherung.

Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 1. Januar 2013 aufgenommen worden sind, unterliegen nun der Rentenversicherungspflicht. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin entrichtet einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten). Der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin hat einen Eigenanteil in Höhe von 3,9 Prozent bzw. von 13,9 Prozent (bei Minijobs in

Privathaushalten) zu tragen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem allgemeinen Beitragsatz der gesetzlichen Rentenversicherung von derzeit 18,9 Prozent und dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers. Durch die Rentenversicherungspflicht in der Beschäftigung, erwirbt der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. So sichern Sie sich unter Umständen mit niedrigen eigenen Beiträgen vollwertige Pflichtbeitragszeiten und erwerben damit auch Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder vorgezogene Altersrente. Minijobber/Minijobberinnen, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich jederzeit – auch während des laufenden Beschäftigungsverhältnisses – von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Sie können sich bei der Servicestelle der Rentenversicherung beraten lassen.

Als Minijobber/Minijobberin haben Sie die gleichen Rechte wie alle anderen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, das heißt:

- Sie haben bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu sechs Wochen lang Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- Für Zeiten des Mutterschutzes steht Ihnen Entgelt zu.
- Sie haben Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub und zwar mindestens für die Dauer des gesetzlich vorgeschriebenen Urlaubsanspruchs.
- Für Arbeitszeit, die wegen eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, haben Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

7. ERWERBSTÄTIGKEIT

Beschäftigung in der Gleitzone

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin sind in der so genannten Gleitzone beschäftigt, wenn ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt mehr als 450 Euro und maximal 850 Euro beträgt. Der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin hat bei Beschäftigungen in der Gleitzone nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen. Dieser beträgt bei 450,01 Euro ca. 15 Prozent des Arbeitsentgelts und steigt („gleitet“) auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 Prozent bei 850 Euro Arbeitsentgelt an. Der/die Arbeitgeber/Arbeitgeberin hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil zu tragen. Die Beitragsanteile können mit Hilfe des Gleitzonenrechners der Deutschen Rentenversicherung berechnet werden.

Wichtig: Aktuelle Informationen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Broschürenbestellung und **Bürgertelefon** zum Thema
„Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs“, Telefon 030/221 91 10 05
(Montag bis Donnerstag 8 bis 20 Uhr)

Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend –
www.bmfsfj.de
www.perspektive-wiedereinstieg.de
www.alleinerziehende-bmas.de
www.familien-wegweiser.de

Weitere Infos zu Elternzeit und Elterngeld finden Sie im Kapitel
„Das liebe Geld auf“ Seite 26.

7.4 Berufliche Orientierung und (Wieder-)Einstieg in den Beruf

Als Alleinerziehende stellt sich für Sie die Frage nach einer befriedigenden beruflichen Tätigkeit, die den Lebensunterhalt sichert.

- Beabsichtigen Sie, in Ihren alten Beruf zurückzukehren?
- Möchten Sie sich beruflich neu orientieren, um die Berufstätigkeit besser mit der Erziehungsarbeit verbinden zu können?
- Haben Sie bisher noch keine abgeschlossene Ausbildung und wollen dies nun nachholen?

Nehmen Sie sich Zeit zum Überlegen, tauschen Sie sich mit anderen aus, lassen Sie sich beraten und informieren Sie sich gründlich.

BBI – Berufliche Beratung und Information für Frauen in Elternzeit (kostenfrei)

BBI ist ein gemeinsames Projekt der unten genannten Träger für professionelle berufliche Unterstützung von Frauen mit Kindern unter drei Jahren in Stuttgart.

Für Frauen jeden Alters mit schulischer oder beruflicher Ausbildung bei **BeFF – Berufliche Förderung von Frauen e. V.**, www.beff-frauundberuf.de

Für Frauen über 25 Jahre ohne bzw. mit nicht ausreichender schulischer oder beruflicher Ausbildung beim **FBZ – Frauen Berufszentrum**, www.skf-stuttgart.de



Für Frauen unter 25 Jahre ohne bzw. mit nicht ausreichender schulischer oder beruflicher Ausbildung bei **ZORA**, www.zora-ggmbh.de

Berufliche Förderung von Frauen e. V. (BeFF) – Kontaktstelle Frau und Beruf

BeFF ist eine Beratungsstelle für Frauen, die sich beruflich weiter qualifizieren, verändern, wieder einsteigen, neu orientieren oder sich selbstständig machen wollen. BeFF bietet Einzelberatung, Seminare, Workshops und Vorträge an. Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin. Eine Orientierungsberatung ist kostenfrei.

BeFF – Berufliche Förderung von Frauen e. V.,
Lange Straße 51, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/26 34 57-0,
E-Mail: info@beff-frauundberuf.de, www.beff-frauundberuf.de

FrauenBerufsZentrum des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. – Berufliche Beratung für Frauen in besonderen Lebenssituationen

Im FrauenBerufsZentrum erhalten Sie kostenfreie Information, Beratung und Orientierung bei beruflichen Fragen sowie Hilfe bei der Suche nach neuen beruflichen Wegen.

FrauenBerufsZentrum (FBZ), Heusteigstraße 20,
70182 Stuttgart, Telefon 0711/24 89 23-40 und 24 89 23-41,
E-Mail: fbz@skf-drs.de, www.skf-stuttgart.de

Agentur für Arbeit Stuttgart

Die Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit Stuttgart bietet monatlich eine Veranstaltung zum Thema „Der

Wiedereinstieg in den Beruf“ und im Programm „Biz & Donna“ vielfältige kostenfreie Informationsveranstaltungen für Frauen.

Agentur für Arbeit Stuttgart, Frau Worbs,
Nordbahnhofstraße 30-34, 70191 Stuttgart,
Telefon 0711/920-35 65, E-Mail: stuttgart.bca@arbeitsagentur.de

Jobcenter – Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Arbeitslosengeld II-Beziehende

Für Arbeitslosengeld II-Beziehende gibt es bei unterschiedlichen Trägern verschiedene Qualifizierungs-, Vorbereitungsmaßnahmen, Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Die Beratung hierzu erhalten Sie durch Ihre persönlichen Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen der Jobcenter. Über sie erfolgt auch der Zugang zu den Projekten (Adressen siehe Seite 34).

Die **Beauftragte für Chancengleichheit des Jobcenter Stuttgart** setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern ein. Unter anderem bietet sie Informationsveranstaltungen für Alleinerziehende im SGB II Bereich an.

Landeshauptstadt Stuttgart, Jobcenter, **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt**, Rosensteinstraße 11,
70191 Stuttgart, Telefon 0711/216-970 20,
E-Mail: gudrun.roessler-edelmann@stuttgart.de

8. STUDIUM MIT KIND



8. STUDIUM MIT KIND

Die Gleichstellungsreferentinnen der Stuttgarter Universitäten und Fachhochschulen informieren Sie gerne persönlich über Möglichkeiten der Beurlaubung wegen Schwangerschaft und Geburt, über finanzielle Hilfen und über Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Bitte nutzen Sie dieses Angebot. Umfassende Informationen zum Thema „**Studium mit Kind**“ bietet auch das **Elternportal der Uni Stuttgart** unter www.uni-stuttgart.de/uniundfamilie.

Deshalb hier nur die wichtigsten Informationen:

Mutterschutz im Studium

Entsprechend dem Mutterschutzgesetz gilt für schwangere Studentinnen, dass sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen dürfen, es sei denn, sie erklären sich dazu ausdrücklich bereit. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Auch Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Verlängerung der BAföG – Förderhöchstdauer

Um Ihnen die Vereinbarkeit von Studium und Kind zu erleichtern, gibt es zum Beispiel die Möglichkeit, einen Antrag auf Weiterförderung über die Studienregelzeit hinaus zu stellen. Sie müssen den Antrag begründen und entsprechende Nachweise vorlegen.

„Hilfe in besonderen Lebenslagen“ – Leistungen des Jobcenters

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II haben Studierende mit Kindern unabhängig vom BAföG einen Anspruch auf „Hilfe in besonderen Lebenslagen“. Das heißt, sie bekommen Leistungen, um Bedarfe zu decken, die nichts mit dem Studium zu tun haben wie zum Beispiel den Mehrbedarfzuschlag (MBZ) Schwangerschaft und den MBZ Alleinerziehung. Außerdem können sie beim Jobcenter eine Erstausrüstung für Schwangerschaftsbekleidung und für Babyausstattung beantragen. Kinder von Studierenden haben Anspruch auf Sozialgeld nach SGB II. Alle SGB II-Leistungen können bei den Jobcentern beantragt werden (Jobcenter-Adressen siehe Seite 34).

Urlaubssemester nach Mutterschutz

Studentinnen können wegen der Geburt und bis zu drei Jahre danach eine Pause einlegen, ohne exmatrikuliert zu werden. Während dieser Zeit fließt allerdings kein BAföG (mögliche Einnahmequellen: Eltern-, Kinder- und Wohngeld, Sozialhilfe). Ändert sich die Prüfungsordnung, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Prüfung nach den alten Regeln. Der Anspruch auf Kindergeld für Sie selbst entfällt. Sind Studierende erwerbstätig, werden sie während eines Urlaubssemesters voll sozialversicherungspflichtig.

Bitte nutzen Sie das **Beratungsangebot der Universitäten und Schwangerenberatungsstellen** (Adressen siehe Seite 10) und die Beratungsangebote der Beauftragten für Chancengleichheit an den Hochschulen.

9. BEI KRANKHEIT



9. BEI KRANKHEIT

Auf die Gesundheit zu achten, Vorsorge durch gesunde Ernährung und Bewegung zu treffen und im Ernstfall zu wissen, wohin Sie sich wenden können, ist sehr wichtig. Die unten angeführten Hinweise ersparen Ihnen Zeit und Energie, wenn Sie Fragen zur oder Probleme mit der Gesundheit haben.

9.1 Gesundheit des Kindes

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart bietet in verschiedenen Stadtteilen regelmäßige kostenlose Beratung zu Fragen der kindlichen Entwicklung, Pflege, Ernährung und Gesundheitserziehung sowie eine körperliche Untersuchung bei Bedarf für Ihr Kind an. Offene Sprechstunden, ab dem Säuglingsalter bis zum 18. Lebensjahr, finden in den Außenstellen jeden Donnerstag von 15 bis 17 Uhr statt.

Informieren Sie sich unter der Telefonnummer 0711/216-594 33.

Was ist, wenn das Kind krank ist?

Wenn Sie berufstätig sind, haben Sie bei Krankheit Ihres Kindes Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung (§45, SGB 5). Als alleinerziehender Elternteil beträgt diese Freistellung für jedes Kind **bis zum zwölften Lebensjahr** 20 Arbeitstage pro Jahr, bei mehreren Kindern maximal insgesamt 50 Arbeitstage pro Jahr. Ihre gesetzliche Krankenversicherung zahlt in dieser Zeit ein Krankengeld (70 Prozent des Bruttoeinkommens, höchstens jedoch 90 Prozent des Nettoeinkommens.)

Voraussetzungen hierfür sind:

- Sie sind selbst mit Anspruch auf Krankengeld versichert.
- Sie können wegen der Versorgung Ihres Kindes nicht arbeiten.
- Sie legen eine ärztliche Bescheinigung vor, dass Ihr Kind krank und pflegebedürftig ist.
- Keine andere dem Haushalt angehörende Person kann das Kind versorgen.
- Ihr Kind ist jünger als 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen.
- Zu den Voraussetzungen zählt auch, dass Ihr Tarif- oder Arbeitsvertrag keine bezahlte Arbeitsbefreiung bei Erkrankung eines Kindes vorsieht.

Nach dem zwölften Lebensjahr Ihres Kindes besteht kein gesetzlicher Anspruch auf bezahlte Freistellung. Die Tarifverträge der jeweiligen Arbeitgeber geben hierfür unterschiedliche Regelungen an. Es lohnt sich in jedem Fall, beim Arbeitgeber oder den Personalvertretungen nachzufragen. In Einzelfällen können auch Sonderregelungen mit dem Arbeitgeber ausgehandelt werden, wie zum Beispiel unbezahlter Urlaub.

Häusliche Kinderkrankenpflege

Wenn Ihr Kind krank ist und zu Hause betreut werden soll, verordnet die Kinderärztin/der Kinderarzt die „Häusliche Kinderkrankenpflege“. Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern. Dadurch kann Ihrem Kind ein Aufenthalt im Krankenhaus erspart werden. Die Kinderkrankenschwestern der „Häuslichen Kinderkrankenpflege“ betreuen Ihr Kind auch nach der Zeit im Krankenhaus. Sie kommen zu Ihnen und Ihrem Kind nach Hause – auch an



Wochenenden oder Feiertagen – und unterstützen Sie dabei, Ihr akut oder chronisch krankes Kind zu pflegen und medizinisch zu versorgen. Die „Häusliche Kinderkrankenpflege“ kann einen Krankenhausaufenthalt oder Arztbesuch nicht ersetzen. Sie kann auch keine Kinder betreuen, wenn die Eltern abwesend sind.

Häusliche Kinderkrankenpflege e. V., Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart, Telefon 0711/48 61 53, E-Mail: info@hkp-stgt.de, www.hkp-stgt.de

9.2 Ihre Gesundheit

Was ist, wenn Sie krank werden?

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen (Risikoschwangerschaft, Entbindung, Erkrankung) nicht in der Lage sind, Ihr Kind zu betreuen und den Haushalt zu führen, können Sie von der Krankenkasse die Leistung der „Haushaltshilfe“ erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass in Ihrem Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind lebt. Ein ärztliches Attest bestimmt den Umfang und die Dauer der Leistung, die Sie bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse beantragen müssen. Eine ausgebildete Familienpflegerin führt auf dieser Grundlage tagsüber Ihren Haushalt weiter. Sie wird Ihnen in Stuttgart von der katholischen und der evangelischen Familienpflege vermittelt.

Beide sind freie Trägervereine unter dem Dach der Diakonie beziehungsweise des Caritasverbandes. Außerdem gibt es private Pflegedienste, die ebenfalls die Leistung der „Haushaltshilfe“ erbringen.

Sie sollten Ihren Bedarf möglichst frühzeitig bei den Familienpflegediensten anmelden und in akuten Fällen die notwendigen Schritte – ärztliches Attest, Antrag bei der Krankenkasse und Anruf beim Familienpflegedienst – sofort unternehmen, damit Sie schnellstmöglich Hilfe bekommen.

Cura Familia, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Telefon 0711/97 91-119, E-Mail: cura-familia@landvolk.de

Evangelische Haus- und Familienpflege Stuttgart e. V., Bismarckstraße 57, 70197 Stuttgart, Telefon 0711/63 46 99

Katholische Familienpflege Stuttgart e. V., Katharinenstraße 2 B, 70182 Stuttgart, Telefon 0711/286 50 95

9.3 Kurzzeitpflege für Ihr Kind

In Notsituationen wie zum Beispiel bei Krankheit oder Kuraufenthalt der Mutter oder aus sonstigen besonderen Gründen werden über das Jugendamt Kinder in Kurzzeitpflege oder längerfristige beziehungsweise dauerhafte Vollzeitpflege vermittelt:

Informationen und Beratung bekommen Sie beim **Jugendamt, Pflegekinderdienst**, Wilhelmstraße 3, Info-Telefon 0711/579 04 oder E-Mail: arne.joens@stuttgart.de, helga.heugel@stuttgart.de.

9. BEI KRANKHEIT

9.4 Kuren

Wenn Ihrem Kind oder Ihnen selbst von ärztlicher Seite ein Kuraufenthalt empfohlen wird, wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse und an eine der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen, die Kuren vermitteln.

Es ist ratsam, Vorschulkinder zu ihrer Kur zu begleiten oder eine Mutter-Kind-Kur (auch für Väter) zu beantragen. Mutter-Kind-Kuren sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. In der Regel müssen Sie nach einem Kuraufenthalt drei Jahre warten, bis Sie erneut eine Kur beantragen können.

Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kuren

Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart-West e. V. in Kooperation mit der AWO Ludwigstraße 41-43, 70176 Stuttgart, Telefon 0711/50 53 68 46, Ansprechpartnerin: Andrea Bundschuh, E-Mail: andrea.bundschuh@eltern-kind-zentrum.de

Caritas Beratungsstelle Stuttgart Mitte/Süd

Fangelsbachstraße 19, 70180 Stuttgart, Telefon 0711/60 17 03-03, E-Mail: beratung@caritas-stuttgart.de, www.caritas-stuttgart.de

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe e. V.

Schloßstraße 71, 70176 Stuttgart, Telefon 0711/62 60 22, E-Mail: sd-stuttgart@ak-familienhilfe.de, www.ak-familienhilfe.de (nur Mutter-Kind-/Vater-Kind-Kuren)

Kreisdiakoniestelle Stuttgart Beratungsstelle Mitte

(Kompass), Hospitalstraße 15, 70174 Stuttgart
Telefon 0711/997 88-74, Fax 0711/997 88-81
E-Mail: info@dbs-kompass.de

Kreisdiakoniestelle Stuttgart Beratungsstelle

Bad Cannstatt, Wilhelmstraße 8, 70372 Stuttgart
Telefon 0711/54 99 73-74, Fax 0711/54 99 73-77
E-Mail: info@diakonie-bad-cannstatt.de

Kreisdiakoniestelle Stuttgart Beratungsstelle

Degerloch, Löwenstraße 34, 70597 Stuttgart
Telefon 0711/76 40 46, Fax 0711/765 30 87
E-Mail: dbs@diakonie-degerloch.de

Kreisdiakoniestelle Stuttgart Beratungsstelle

Zuffenhausen, Ilfelders Straße 10, 70435 Stuttgart
Telefon 0711/87 20 06, Fax 0711/87 69 18
E-Mail: dbs-diakonie-zuffenhausen@t-online.de



9.5 Was wird aus meinem Kind, wenn mir etwas zustößt?

Wenn Sie sich – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr selbst um Ihr Kind kümmern können, gilt folgender Grundsatz: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge wird diese dann vom anderen Elternteil allein ausgeübt.

Haben Sie die elterliche Sorge alleine, überträgt das Familiengericht diese dem Vater/der Mutter. Allerdings prüft das Gericht vorher, ob das mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist. Sie können zwar durch ein Testament einen Vormund benennen, diese Benennung wird jedoch nur dann wirksam, wenn das Gericht die elterliche Sorge nicht dem anderen leiblichen Elternteil überträgt. Es ist auch möglich, die Ausübung der elterlichen Sorge dem anderen Elternteil oder einem Dritten, zum Beispiel einem Verwandten, (jederzeit widerruflich) zu überlassen. Die gesetzliche Vertretung des Kindes kann auch ohne notarielle Vollmachterteilung geregelt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,
Wilhelmstraße 3, 70182 Stuttgart.

Unter Telefon 0711/216-74 81 werden Sie an die zuständigen Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner weitervermittelt.

10. GEWALT IN DER BEZIEHUNG



10. GEWALT IN DER BEZIEHUNG

10.1 Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalt durch Beziehungspartner/Beziehungspartnerinnen, ehemalige Beziehungspartner/Beziehungspartnerinnen oder andere Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Gewalt ist ein Angriff auf die körperliche und seelische Unversehrtheit und damit eine Grenzverletzung:

- Körperliche Gewalt (zum Beispiel Schlagen, Treten, Würgen)
- Psychische Gewalt (zum Beispiel ständige Beschimpfungen und Erniedrigungen, Drohungen wie zum Beispiel die Kinder wegzunehmen, zu entführen, Morddrohungen gegen die Frau, sie für verrückt zu erklären)
- Sexualisierte Gewalt (Zwang zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung)
- Soziale Gewalt (zum Beispiel Einsperren, Kontaktverbote, soziale Isolierung)
- Finanzielle Gewalt (zum Beispiel Entzug von Geld, Verbot der Erwerbstätigkeit)

Gewalt gegen die Mutter/den Vater hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder, auch wenn sie nicht direkt von Gewalt betroffen sind.

10.2 Stalking

Stalking bezeichnet das beabsichtigte, beharrliche Verfolgen und Belästigen einer Person, so dass ihre Sicherheit bedroht und ihre Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Stalking ist kein einmaliges Geschehen, sondern ein Prozess, der nicht vorhersehbar ist. Stalking kann von Ex-Partnern/Partnerinnen, einer Person aus dem Freundeskreis oder dem Arbeitsumfeld oder völlig Unbekannten ausgehen. Sollten Sie Opfer von Stalking sein, wenden Sie sich so früh wie möglich an die Polizei oder eine Beratungsstelle.

Wenn Sie Hilfe und Beratung bei häuslicher Gewalt oder Stalking suchen, können Sie sich an folgende Einrichtungen wenden. Sie bieten Ihnen einen geschützten Raum. **Die Gespräche sind vertraulich, anonym und kostenlos.**

Die **Beratungszentren des Jugendamts** bieten Hilfe und Unterstützung an, Adressen siehe Seite 88.

FRAUENFANAL, Beratungsstelle für Frauen in Gewalt-, Konflikt- und Krisensituationen, Senefelderstraße 73, 70176 Stuttgart, Telefon 0711/480 02 12, E-Mail: poststelle.frauenfanal@stuttgart.de

Beratung & Information für Frauen (BIF)

Römerstraße 30, 70180 Stuttgart, Telefon 0711/649 45 50, E-Mail: bif@fhf-stuttgart.de

Das **Frauenhaus** bietet eine sichere Unterkunft und Unterstützung für alleinlebende Frauen und Frauen mit Kindern. Sie kön-



nen so lange dort bleiben, bis Sie geklärt haben, wie und wo Sie außerhalb des Frauenhauses leben können. Das Frauenhaus hat eine Schutzadresse.

Städtisches Frauenhaus, Telefon 0711/41 42 43-0
E-Mail: poststelle.frauenhaus@stuttgart.de

Autonomes Frauenhaus, Telefon 0711/54 20 21,
E-Mail: info@fhf-stuttgart.de

Frauen, die aufgrund von häuslicher Gewalt einen Polizeieinsatz beziehungsweise einen Wohnungsverweis des Täters aus der gemeinsamen Wohnung erlebt haben, erhalten Beratung bei der

**Fraueninterventionsstelle
Landeshauptstadt Stuttgart**,
Senefelderstraße 73, 70176 Stuttgart

Frauen helfen Frauen e. V., Römerstraße 30,
70180 Stuttgart, Telefon 0711/674 48 26
E-Mail: fraueninterventionsstelle@web.de

Männer erhalten Hilfestellung und Beratung, wenn sie einen Weg aus der Gewalttätigkeit Ihrer Familie oder Partnerschaft suchen bei der

Männerinterventionsstelle, Charlottenstraße 42,
70182 Stuttgart, Telefon 0711/94 55 85 31-0
E-Mail: gewaltpraevention@sozialberatung-stuttgart.de

Frauenberatungs- und Therapiezentrum e. V. (Fetz),
Schloßstraße 98, 70176 Stuttgart, Telefon 0711/285 90 02
(zum Thema Stalking), E-Mail: info@frauenberatung-fetz.de

Polizeinotruf: 110

11. TREFFPUNKTE, FREIZEIT UND URLAUB



11. TREFFPUNKTE, FREIZEIT UND URLAUB

Wenn Sie in Ihrer Freizeit gemeinsam mit anderen Alleinerziehenden etwas unternehmen oder sich austauschen oder einfach wieder einmal unter erwachsenen Menschen sein wollen, finden Sie nachstehend Hinweise auf verschiedene Treffs, Gruppen und Beratungsangebote.

Ist Ihr Kind noch ein Säugling, dann ist eine der **Stillgruppen**, in denen sich Mütter treffen und ihre ersten Erfahrungen mit dem Neugeborenen austauschen, vielleicht das Richtige für Sie. Auch wenn Sie die Geburt noch vor sich haben, sind Sie hier willkommen. Stillgruppen entstehen immer wieder neu in vielen Stadtteilen, so zum Beispiel zurzeit in Feuerbach, Hedelfingen und Zuffenhausen.

Über die **Arbeitsgemeinschaft freier Stillgruppen (AFS)**, Heiderose Schäfer, Telefon 0711/879 08 34, www.afs-stillen.de, erhalten Sie Informationen über aktuell bestehende Stillgruppen.

Auch über die Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen e. V. (Kiss) können Sie die aktuellen Telefonnummern erfragen:

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen e. V. (KISS), Marienstraße 9, 70178 Stuttgart, Telefon 0711/640 61 17, E-Mail: info@kiss-stuttgart.de

Oft ergeben sich aus solchen Stillgruppen Krabbel- oder Mutter-Kind-Gruppen, in denen Frauen sich weiterhin regelmäßig treffen und gemeinsam etwas unternehmen. Häufig bekommen solche Gruppen einen Raum der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt, so dass Sie auch dort nachfragen können.

Spezielle Gruppen und Treffpunkte für Alleinerziehende gibt es in verschiedenen Einrichtungen:

VAMV (Verband alleinerziehender Mütter und Väter), Landesverband Baden-Württemberg e. V., vertritt die Interessen von zirka 300.000 Alleinerziehenden in Baden-Württemberg. Hier helfen sich Ein-Eltern-Familien gegenseitig und sorgen auch dafür, dass diese spezielle Lebenssituation mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit dringt.

Angeboten werden Erfahrungsaustausch, gemeinsame Unternehmungen, themenorientierte Vorträge. Nähere Informationen bekommen Sie beim **Verband Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) e. V.**, Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/24 84 71 18, E-Mail: vamv-bw@web.de, www.vamv-bw.de

Auch beim **Städtischen Elternseminar** gibt es einige Angebote, die für Sie von Interesse sein könnten:

- Offene Sonntags-Treffpunkte für Ein-Eltern-Familien
- Wöchentliche Vormittagstreffe
- 14-tägige Gesprächsgruppen
- Sonntagsfrühstück für türkische Alleinerziehende
- Tagesseminare zu Themen wie Pubertät, Konfliktraining und so weiter
- Hilfe beim Aufbau von selbst organisierten Gruppen
- Wochenend-Angebote für Väter und Kinder
- Deutschlernangebote für Mütter mit Migrationshintergrund
- Alphabetisierungskurse
- Erwerbslosentreff



Sämtliche Angebote für Alleinerziehende finden mit Kinderbetreuung statt. Die Kosten für die Teilnahme trägt die Landeshauptstadt Stuttgart (Ausnahme: Sommerfreizeit – hier zahlen die Teilnehmer/Teilnehmerinnen einen kleinen Eigenbeitrag).

Städtisches Elternseminar, Lange Straße 54, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/216-803 35, E-Mail: christine.heppner@stuttgart.de (Öffentlichkeitsarbeit), www.stuttgart.de/elternseminar

In Stuttgart gibt es inzwischen eine Reihe von **Generationenhäusern, Familienzentren** und **Stadtteiltreffs**. Da die familiären Netzwerke immer kleiner werden, gewinnen solche Orte der Begegnung und des Austauschs zunehmend an Bedeutung. Dort können sich Menschen zwanglos treffen, gegenseitige Unterstützung erfahren, eigene Ideen und Themen einbringen und sich aktiv am Gemeinwesen beteiligen.

Familienzentren wenden sich – wie der Name schon sagt – vor allem an Familien mit Kindern. Außerdem haben sie gezielte Angebote für alleinerziehende Mütter und Väter im Programm. Daneben gibt es auch noch Kindertageseinrichtungen, die ihr Konzept in Richtung Familienzentrum erweitert haben und offene Angebote für Familien im Stadtteil anbieten. Je nach Größe und personeller Ausstattung bieten diese Einrichtungen verschiedene Programme an, wie zum Beispiel offene Kinderbetreuung, Freizeit- und Kursangebote, Mittagstisch oder einen Kaffeetreff.

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die verschiedenen Einrichtungen nach Postleitzahlen sortiert:

Stadtteilhaus Mitte, Christophstraße 34, 70180 Stuttgart, Telefon 0711/607 92 47, Fax 0711/620 74 06, E-Mail: info@stadtteilhaus-mitte.de, www.stadtteilhaus-mitte.de

Familienzentrum Gaisenhau, Hornbergstraße 99, 70188 Stuttgart, Telefon 0711/55 79 32 (Ruth Eulert), E-Mail: post@gaisenhau.de, www.gaisenhau.de

Familienzentrum St. Josef, Haußmannstraße 160, 70188 Stuttgart, Telefon 0711/16 66 50, Fax 0711/16 66 59 00 E-Mail: info@st-josefsgmbh.de, www.st-josefsgmbh.de

Kinder- und Familienzentrum KiFaZ, Ottostraße 1, 70190 Stuttgart, Telefon 0711/268 89-0, E-Mail: pst.kifaz@skf-drs.de

Familien- und Stadtteilzentrum S-Nord, Heilbronner Straße 109, 70191 Stuttgart-Nord, Telefon 0711/253 56 16, E-Mail: familienzentrum_nord@jugendhaus.net, www.jugendhaus.net

Familien- und Nachbarschaftszentrum FuN, Paul-Lincke-Straße 8, 70195 Stuttgart-Botnang, Kontakt: Thea Feulner, Telefon 0711/672 82 78, Öffnungszeiten: Mittwoch und Donnerstag von 14.30 bis 17 Uhr

Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart-West e. V., Im Generationenhaus West, Ludwigstraße 41-43, 70197 Stuttgart, Telefon 0711/50 53 68-30 (Rat und Tat), E-Mail: ekiz@elter-kind-zentrum.de, www.elter-kind-zentrum.de

11. TREFFPUNKTE, FREIZEIT UND URLAUB

Kinderhaus St. Stefan, Obere Paulusstraße 83,
70197 Stuttgart-West, Telefon 0711/65 07 00 (Frau Wallner-
Dieterich), E-Mail: info@kinderhaus-sankt-stefan.de,
www.kinderhaus-sankt-stefan.de

**Initiativzentrum im Generationenhaus Heselach der
Rudolf Schmid und Hermann Schmid Stiftung**,
Generationenhaus Heselach, Gebrüder-Schmid-Weg 13,
70199 Stuttgart, Telefon 0711/216-48 83,
E-Mail: generationenhaus.heselach@stuttgart.de,
www.leben-und-wohnen.de

Mütterzentrum Stuttgart-Süd/Familienzentrum e. V.
im Generationenhaus Heselach, Gebrüder-Schmid-Weg 13,
70199 Stuttgart, Telefon 0711/649 17 56,
E-Mail: info@mueze-stuttgart.de, www.mueze-stuttgart.de

FiZ – Familie im Zentrum, Inselstraße 3, 70327 Stuttgart,
Telefon 0711/216-19 55, E-Mail: kontakt@familie-imzentrum.de,
www.familie-im-zentrum.de

Das „**Haus der Familie**“ bringt halbjährlich einen umfangreichen Kursplan heraus. Das Angebot reicht vom Säuglingspflegkurs über Stillgruppen, Bastelnachmittage, Vorträge zu Erziehungsfragen bis hin zu Mutter-Kind-Freizeiten und Ferienbetreuung. Einige Veranstaltungen finden auch in Außenstellen statt.

Haus der Familie in Stuttgart e. V. – Mütterschule,
Elwertstraße 4, 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt,
Telefon 0711/22 07 09–0, Fax 0711/22 07 09-310,
E-Mail: info@hdf-stuttgart.de, www.hdf-stuttgart.de

Anna Haag Mehrgenerationenhaus,
Martha-Schmidtman-Strasse 16, 70374 Stuttgart-Bad Cannstatt,
Telefon 0711/952 55-0, Fax 0711/952 55-55,
E-Mail: info@annahaaghaus.de, www.annahaaghaus.de

Eltern-Kind-Treff MüZe e. V., Ernst-Kachel-Strasse 5,
70563 Stuttgart-Vaihingen, Info-Telefon 0711/735 47 82,
E-Mail: webmaster@eltern-kind-treff.de,
www.eltern-kind-treff.de

Familienzentrum in Lauchhau-Lauchäcker,
Hanne-Schorp-Pflumm-Weg 27, 70569 Stuttgart,
Telefon 0711/85 59 75 (Christa Cheval-Saur)

Migrationszentrum Bad Cannstatt, Internationales Frauencafé,
Spreuergasse 47, 70372 Stuttgart, Telefon 0711/550 59 11-14,
E-Mail: s.grassato@caritas-stuttgart.de,
www.caritas-stuttgart.de An jedem ersten Montag im Monat
ab 17 Uhr, Sprachcafé an jedem dritten Donnerstag im Monat
von 14 bis 16 Uhr.

Ihr Lotse durch die Familienangebote:

Jugendamt, Familieninformation, Telefon 0711/216-910 20

Die **volkshochschulestuttgart (vhs)** bietet in jedem Semester (Beginn jeweils Februar und September) Angebote für Frauen in nahezu allen Bereichen. Egal in welcher Lebenssituation Sie sich befinden, was und wo Sie arbeiten, wie alt Sie sind und aus welchem Herkunftsland Sie kommen – es besteht die Möglichkeit, sich in unterschiedlichen Veranstaltungsformen, von Vorträgen über Seminare bis hin zu Lehrgängen, weiterzubil-



den, zu informieren, auszutauschen und sich zu unterhalten. Das umfangreiche Programm erhalten Sie gegen Gebühr im Buch- und Zeitschriftenhandel und direkt bei

vhs-Stuttgart, Fritz-Elsas-Straße 46, 70174 Stuttgart,
Telefon 0711/187 38 00, www.vhs-stuttgart.de

Ein besonderes Lehrgangsangebot für Frauen ist die **carola blume akademie-Frauenakademie an der vhs stuttgart**. Der Unterricht findet vormittags statt, und die vhs bietet bei Bedarf kostenlose Kinderbetreuung an. Info unter Telefon 0711/18 73-725, E-Mail: ulrike.rinnert@vhs-stuttgart.de

Preiswerte Urlaubsangebote

Einige kirchliche und freie Träger und Vereine bieten preiswerte Urlaubsangebote für Familien.

Urlaub in gemeinnützigen Familienferienstätten,

Evangelischer Gemeindedienst für Württemberg,
Abteilung Freizeit und Erholung, Postfach 101352,
70012 Stuttgart, Telefon 0711/20 68-275,
E-Mail: verein.familienferienheime.gd@t-online.de,
www.familienferienheime.de

Ferien für die ganze Familie – Allgäu – Bodensee-Schwarzwald, Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-, Stuttgart e. V., Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart,
Telefon 0711/97 91-240 und 97 91-241,
E-Mail: few@blh.drs.de, www.familienerholungswerk.de

Ferien für alleinerziehende Mütter und Väter mit ihren Kindern, Wertacher Mühle Sonnehof e. V./Wertach im Oberallgäu, Vorderschneid 7, 87497 Wertach,
Telefon 0 83 65/16 28, E-Mail: wertachermuehle@web.de,
www.allgaeu.org/wertacher.muehle

Urlaub in Jugendherbergen, Deutsches Jugendherbergswerk (DJH) Service GmbH, Bismarckstraße 8, 32756 Detmold,
Telefon 0 52 31/74 01-0, E-Mail: service@djh.de,
www.jugendherberge.de

12. BERATUNG IN ALLEN LEBENSLAGEN



12. BERATUNG IN ALLEN LEBENSLAGEN

12.1 Beratungszentren des Jugendamts

Alle Bürgerinnen und Bürger, die Information und Orientierung durch Gespräche suchen und persönliche Hilfe in Notlagen und Krisen benötigen, können sich an ein Beratungszentrum in ihrer Nähe wenden, insbesondere:

- Eltern, die Rat oder Hilfe bei der Erziehung brauchen,
- Kinder und Jugendliche, die zu Hause, in der Schule oder mit Freunden Probleme haben und nicht mehr weiter wissen,
- Mütter und Väter, die Fragen zum Sorge- oder Umgangsrecht haben,
- Alleinerziehende und Paare, die Beratung zur Bewältigung ihres Alltags benötigen,
- Mütter und Väter, die sich trennen oder scheiden lassen wollen.

Die Beratungszentren des Jugendamts sind in jedem Stadtteil zu finden (sortiert nach Postleitzahlen):

Beratungszentrum Süd, Kaltental

70178 Stuttgart, Jella-Lepman-Straße 3, Telefon 0711/216-578 06, Fax 0711/216-578 21

Beratungszentrum Mitte, Nord

70182 Stuttgart, Wilhelmstraße 3, Telefon 0711/216-574 47, Fax 0711/216-574 51

Beratungszentrum Ost, Frauenkopf

70188 Stuttgart, Schönbühlstraße 65, Telefon 0711/216-578 41, Fax 0711/216-578 44

Beratungszentrum West, Botnang

70193 Stuttgart, Bebelstraße 22, Telefon 0711/216-576 66, Fax 0711/216-576 69

Beratungszentrum Wangen, Hedelfingen, Ober-, Untertürkheim

70327 Stuttgart, Inselstraße 3, Telefon 0711/216-576 78, Fax 0711/216-576 79

Beratungszentrum Bad Cannstatt Standort 1

70372 Stuttgart, Waiblinger Straße 12, Telefon 0711/216-968 55, Fax 0711/216-968 62

Beratungszentrum Münster, Bad Cannstatt Standort 2

70376 Stuttgart, Am Römerkastell 73, Telefon 0711/216-890 08, Fax 0711/216-898 99

Beratungszentrum Zuffenhausen, Standort 1 (Neuwirtshausen, Rot, Stammheim),

70435 Stuttgart, Burgunderstraße 5, Telefon 0711/216-574 20, Fax 0711/216-574 10

Beratungszentrum Zuffenhausen Standort 2 (Freiberg, Hofen, Mönchsfeld, Mühlhausen, Neugereut)

70435 Stuttgart, Markgröninger Straße 80, Telefon 0711/216-984 69, Fax 0711/ 216- 573 99

Beratungszentrum Feuerbach

70469 Stuttgart, Kärntner Str. 16, Telefon 0711/216-984 14, Fax 0711/216-984 20



Beratungszentrum Weilimdorf, Wolfbusch, Bergheim, Giebel, Hausen

70499 Stuttgart, Löwen-Markt 1, Telefon 0711/216-573 60,
Fax 0711/216-573 63

Beratungszentrum Vaihingen

70563 Stuttgart, Industriestraße 3, Telefon 0711/216-592 94,
Fax 0711/216-592 98

Beratungszentrum Möhringen, Degerloch, Sillenbuch, Plieningen, Heumaden, Birkach

70567 Stuttgart, Vaihinger Straße 49, Telefon 0711/216-969 07,
Fax 0711/216-969 01

12.2 Krisen und Notfalldienst

Psychische Probleme oder belastende Lebenssituationen wie Stress, Gewalterfahrung oder der Verlust eines nahe stehenden Menschen können zu einer akuten Notlage führen. Der kostenlose Krisen- und Notfalldienst Stuttgart berät am Telefon, in der Dienststelle oder – wenn nötig – auch direkt bei Ihnen zuhause. Er vermittelt darüber hinaus medizinische oder psychiatrische Hilfen und kooperiert mit anderen Notdiensten. In Fällen häuslicher Gewalt kümmert er sich um die Opfer und vermittelt die Aufnahme in einem Frauenhaus oder die Unterbringung in einem Nothotel. Die Fachkräfte des Krisen- und Notfalldienstes unterliegen der Schweigepflicht. Der Krisen- und Notfalldienst ist telefonisch erreichbar von Montag bis Freitag 9 bis 24 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen von 12 bis 24 Uhr unter der

Rufnummer 0180/511 04 44 (14 Cent pro Minute). Ab 16 Uhr (an Wochenenden und Feiertagen ab 12 Uhr) sind die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen direkt in der Dienststelle in der Furtbachstraße 6 (Nebeneingang Furtbachklinik) anzutreffen.

12.3 Psychologische, Sozial- und Lebensberatung

Caritas Beratungszentrum, Psychologische und soziale Beratungsstelle für Erwachsene Kinder und Jugendliche,

Fangelsbachstraße 19, 70180 Stuttgart,
Telefon 0711/60 17 03-0, Fax 0711/60 17 03-99,
E-Mail: beratung@caritas-stuttgart.de, www.caritas-stuttgart.de

Caritas – Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche,

Bad Cannstatt, Waiblinger Straße 27,
70372 Stuttgart, Telefon 0711/933 41 06-11,
Fax 0711/933 41 06-18, E-Mail: pb-cannstatt@caritas-stuttgart.de,
www.caritas-stuttgart.de

Diakonie – Sozial- und Lebensberatung, Kompass,

Hospitalstraße 15, 70174 Stuttgart, Telefon 0711/997 88-74,
Fax 0711/997 88-81

Kreisdiakoniestelle Bad Cannstatt,

Wilhelmstraße 8,
70372 Stuttgart, Telefon 0711/54 99 73-74,
Fax 0711/54 99 73-77

Diakonische Bezirksstelle Degerloch,

Löwenstraße 34,
70597 Stuttgart, Telefon 0711/76 40 46, Fax 0711/765 30 87

12. BERATUNG IN ALLEN LEBENSLAGEN

Diakonische Bezirksstelle Zuffenhausen, Ilfelder Straße 10,
70435 Stuttgart, Telefon 0711/87 20 06, Fax 0711/87 69 18

Außenstelle Feuerbach, Förichstraße 1, 70469 Stuttgart,
Telefon 0711/87 20 06 oder Telefon 0711/85 34 88 (während
der Sprechstunde)

**Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen Kirche
in Stuttgart**, Augustenstraße 39 B, 70178 Stuttgart,
Telefon 0711/669 59-0, Fax 0711/669 59-28

**Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien
und Lebensfragen der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(Ruf und Rat)**, Hospitalstraße 26, 70174 Stuttgart,
Telefon 0711/226 20 55, Fax 0711/226 96 46,
E-Mail: beratungszentrum@rufundrat.de, www.ruf-und-rat.de

Familienberatungs- und Behandlungsstelle Sonnenberg,
Christian-Belser-Straße 75 a, 70597 Stuttgart,
Telefon 0711/67 81-423, Fax 0711/767 81-428,
E-Mail: info@familienberatung-stuttgart.de

13. BÜRGERBÜROS IN STUTTGART

Der Bürgerservice bietet den Stuttgarterinnen und Stuttgartern mehr als 50 Dienstleistungen, die in den Bürgerbüros der 23 Stadtbezirke angeboten werden. Ob es um die Anmeldung, Elterngeldformulare, die Beantragung eines Kinderausweises oder der Familiencard geht: In den Bürgerbüros werden Sie aus einer Hand bedient.

Da die verschiedenen Bürgerbüros intern mehrere Telefonnummern haben, wird darauf verzichtet, diese im Einzelnen anzugeben.

Die zentrale Telefonnummer der Bürgerbüros ist:

0711/216-989 90. Hier erhalten Sie dann weitere Informationen. Die E-Mail-Adresse ist: buergerbueros@stuttgart.de

- Bürgerbüro Untertürkheim, Großglocknerstraße 24-2
 - Bürgerbüro Vaihingen, Rathausplatz 1
 - Bürgerbüro Wangen, Wangener Marktplatz 1
 - Bürgerbüro Weilimdorf, Löwen-Markt 1
 - Bürgerbüro Zuffenhausen, Emil-Schuler-Platz 1
-
- Bürgerbüro Mitte, Eberhardstraße 39
 - Bürgerbüro Nord, Heilbronner Straße 81
 - Bürgerbüro Ost, Schönbühlstraße 65
 - Bürgerbüro Süd, Jella-Lepman-Straße 3
 - Bürgerbüro Bad Cannstatt, Marktplatz 10
 - Bürgerbüro Botnang, Klinglerstraße 7
 - Bürgerbüro Degerloch, Große Falterstraße 2
 - Bürgerbüro Feuerbach, Wilhelm-Geiger-Platz 10
 - Bürgerbüro Hedelfingen, Heumadener Straße 1
 - Bürgerbüro Möhringen, Oberdorfplatz 16
 - Bürgerbüro Mühlhausen, Mönchfeldstraße 35
 - Bürgerbüro Münster, Schussengasse 10
 - Bürgerbüro Obertürkheim, Augsburgener Straße 659
 - Bürgerbüro Plieningen, Filderhauptstraße 155
 - Bürgerbüro Sillenbuch, Aixheimer Straße 28
 - Bürgerbüro Stammheim, Kornwestheimer Straße 5

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation und dem Arbeitskreis Alleinerziehende

Bitte beachten: Die Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann dennoch keine Haftung übernommen werden.

Herzlichen Dank an die Mitglieder des Arbeitskreis Alleinerziehende für die Unterstützung bei Aktualisierung und Ergänzung der Informationen

Redaktion: Hannelore Ernst, Abteilung für individuelle Chancengleichheit von Frauen und Männern der Landeshauptstadt Stuttgart

Gestaltung: Holger Müller

Fotos: www.pixelio.de

Stand: August 2013